

248 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 30. 10. 1987

Regierungsvorlage

Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr samt Anhängen und den dazugehörigen Anlagen

Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

nachstehend „Gemeinschaft“ genannt, und

DIE REPUBLIK FINNLAND, DIE REPUBLIK ISLAND, DAS KÖNIGREICH NORWEGEN, DIE REPUBLIK ÖSTERREICH, DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN UND DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT,

nachstehend „EFTA-Länder“ genannt —

GESTÜTZT auf die Freihandelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den einzelnen EFTA-Ländern,

GESTÜTZT auf die von den Ministern der EFTA-Länder und der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 9. April 1984 in Luxemburg angenommene Gemeinsame Erklärung, die einen Aufruf zur Schaffung eines europäischen Wirtschaftsraums enthält, insbesondere im Hinblick auf eine Vereinfachung der Grenzförmlichkeiten und der Ursprungsregeln,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Gemeinschaft innerhalb des Aktionsprogramms zur Stärkung des Binnenmarktes beschlossen hat, ab 1. Jänner 1988 im innergemeinschaftlichen Warenverkehr ein einheitliches Verwaltungspapier einzuführen,

IN DER ERWÄGUNG, daß es angebracht ist, auch die Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern sowie zwischen den einzelnen EFTA-Ländern, insbesondere durch die Einführung eines einheitlichen Verwaltungspapiers, zu vereinfachen,

IN DER ERWÄGUNG, daß dieses Übereinkommen nicht dahin gehend ausgelegt werden

darf, daß es die Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften entbindet —

HABEN BESCHLOSSEN, DIESES ÜBEREINKOMMEN ZU SCHLIESSEN:

Allgemeines

Artikel 1

In diesem Übereinkommen werden Maßnahmen festgelegt, um die Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern sowie zwischen den einzelnen EFTA-Ländern zu vereinfachen; dafür wird insbesondere ein einheitliches Verwaltungspapier (nachstehend Einheitspapier genannt) eingeführt, das unbeschadet der Art und des Ursprungs der Waren für alle Ausfuhr- und Einfuhrverfahren sowie für ein im Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien geltendes gemeinsames Versandverfahren (nachstehend Versandverfahren genannt) zu verwenden ist.

Artikel 2

Die mit dem Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien verbundenen Förmlichkeiten werden mittels eines Einheitspapiers erfüllt, für das Vordrucke nach den Mustern im Anhang I zu diesem Übereinkommen zu verwenden sind. Das Einheitspapier dient je nach Fall als Anmeldung oder Papier zur Ausfuhr, zum Versandverfahren oder zur Einfuhr.

Artikel 3

Zusätzlich zum Einheitspapier darf eine Vertragspartei nur Verwaltungspapiere verlangen, die — zur Durchführung von in einer Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften ausdrücklich verlangt werden, deren Anwendung bei alleiniger Verwendung des Einheitspapiers nicht gewährleistet wäre;

- auf Grund von internationalen Übereinkünften verlangt werden, bei denen sie Vertragspartei ist;
- von den Beteiligten verlangt werden, damit sie auf Antrag in den Genuß eines Vorteils oder einer bestimmten Erleichterung kommen können.

Artikel 4

(1) Dieses Übereinkommen hindert die Vertragsparteien nicht, vereinfachte Verfahren, auch unter Einsatz der Datenverarbeitung, im Hinblick auf weitergehende Erleichterungen für die Beteiligten anzuwenden.

(2) Vereinfachte Verfahren können insbesondere vorsehen, daß die betreffenden Waren nicht bei einer Zollstelle zu stellen und die Anmeldung für diese Waren nicht der Zollstelle vorzulegen sind; ferner kann die Abgabe einer unvollständigen Anmeldung zugelassen werden. In diesen Fällen muß nachträglich eine Anmeldung, bei der es sich mit Zustimmung der zuständigen Behörden um eine periodische Sammelanmeldung handeln kann, innerhalb der von diesen Behörden festgesetzten Frist vorgelegt werden.

In den Fällen des Absatzes 1 kann gestattet werden, anstatt des Einheitspapiers Handelspapiere zu verwenden.

Wird das Einheitspapier verwendet, so können die Beteiligten mit Zustimmung der zuständigen Behörden zur Erfüllung aller mit der Ausfuhr und Einfuhr verbundenen Förmlichkeiten statt der Ergänzungsblätter zum Einheitspapier im Handel übliche Listen beifügen, in denen die Waren beschrieben sind.

(3) Dieses Übereinkommen hindert die Vertragsparteien nicht,

- im Postverkehr (Brief- und Paketpost) auf das Einheitspapier zu verzichten;
- auf schriftliche Anmeldungen zu verzichten;
- untereinander Abkommen oder Vereinbarungen im Hinblick auf eine weitergehende Vereinfachung der Förmlichkeiten für ihren gesamten Warenverkehr oder für Teilbereiche zu schließen;
- bei Sendungen, die mehrere Arten von Waren umfassen, zur Erfüllung der Förmlichkeiten im Versandverfahren Ladelisten statt der Ergänzungsblätter zum Einheitspapier zu verwenden;
- zuzulassen, daß Anmeldungen gegebenenfalls ohne Vordruck mittels öffentlicher oder privater Datenverarbeitungsanlagen nach den von den zuständigen Behörden festgelegten Bedingungen erstellt werden;
- zuzulassen, daß die zuständigen Behörden die Eingabe der für die Erfüllung der betreffenden Förmlichkeiten erforderlichen Daten in ihre Datenverarbeitungssysteme zur

Behandlung der Anmeldungen verlangen, und zwar gegebenenfalls ohne Abgabe einer schriftlichen Anmeldung;

- zuzulassen, daß die zuständigen Behörden im Falle der Verwendung eines Datenverarbeitungssystems zur Behandlung der Anmeldungen vorsehen, daß die Ausfuhr-, Versand- oder Einfuhranmeldung entweder durch das von diesem System erstellte Einheitspapier oder, falls ein solches Papier nicht erstellt wird, durch die Eingabe der Daten in die Datenverarbeitungsanlage zustande kommt;
- Erleichterungen anzuwenden, die vom Gemischten Ausschuß im Wege eines Beschlusses nach Artikel 11 Absatz 3 verabschiedet wurden.

Förmlichkeiten

Artikel 5

(1) Die Bestimmungen über die Erfüllung der bei der Ausfuhr, beim Versand und bei der Einfuhr von Waren erforderlichen Förmlichkeiten mittels des Einheitspapiers sind in Anhang II zu diesem Übereinkommen niedergelegt.

(2) Die gemeinsamen Codes, die in den im Anhang I aufgeführten Vordrucken zu verwenden sind, sind dem Anhang III zu diesem Übereinkommen zu entnehmen.

Artikel 6

(1) Die Anmeldung ist in einer der Amtssprachen der Vertragsparteien auszufüllen, die von den zuständigen Behörden des Landes zugelassen ist, in dem die Förmlichkeiten für die Ausfuhr oder den Versand erfüllt werden. Gegebenenfalls kann die Zollbehörde des Bestimmungslandes oder des Durchgangslandes vom Anmelder oder dessen Vertreter in diesem Land eine Übersetzung der Anmeldung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen dieses Landes verlangen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Anmeldung immer dann in einer der Amtssprachen des Einfuhrlandes auszufüllen, wenn sie in diesem Land unter Verwendung von anderen als den der Zollstelle des Ausfuhr- oder Abgangslandes vorgelegten Exemplaren der Anmeldung erfolgt.

Artikel 7

(1) Der Anmelder oder sein Vertreter kann für jeden einzelnen Verfahrensabschnitt eines Warenverkehrs zwischen den Vertragsparteien die zur Erfüllung der Förmlichkeiten nur bei diesem einen Abschnitt erforderlichen Anmeldungsexemplare verwenden, denen gegebenenfalls die zur Erfüllung der Förmlichkeiten bei einem der folgenden Abschnitte erforderlichen Exemplare beigelegt werden können.

(2) Die Inanspruchnahme des Absatzes 1 darf nicht mit einer Sonderbedingung der zuständigen Behörden verknüpft werden.

Unbeschadet der besonderen Bestimmungen über Sammelsendungen können die zuständigen Behörden jedoch vorsehen, daß die Förmlichkeiten für die Ausfuhr und das Versandverfahren auf ein und demselben Vordruck mittels der für diese Förmlichkeiten vorgesehenen Exemplare erfüllt werden.

Artikel 8

In den Fällen des Artikels 7 überzeugen sich die zuständigen Behörden soweit wie möglich davon, daß die Angaben, die in den in den einzelnen Verfahrensabschnitten ausgefüllten Exemplaren der Anmeldung enthalten sind, übereinstimmen.

Amtshilfe

Artikel 9

(1) Zur Sicherstellung eines reibungslosen Warenverkehrs zwischen den Vertragsparteien und zur Erleichterung der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder Zuwiderhandlungen stellen die Zollbehörden dieser Länder einander auf Ersuchen oder — sofern sie es von Interesse für eine andere Vertragspartei erachten — von sich aus alle verfügbaren Auskünfte (einschließlich von Verwaltungsberichten und -feststellungen) zur Verfügung, die für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Übereinkommens von Belang sind.

(2) Die Amtshilfe kann ganz oder teilweise verweigert oder abgelehnt werden, wenn das ersuchte Land der Ansicht ist, daß die Amtshilfe seine Sicherheit, die öffentliche Ordnung („ordre public“) oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigen oder ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzen würde.

(3) Bei Verweigerung oder Ablehnung der Amtshilfe ist die entsprechende Entscheidung und ihre Begründung dem ersuchenden Land unverzüglich mitzuteilen.

(4) Ersucht die Zollbehörde eines Landes um Amtshilfe, die sie selbst nicht leisten könnte, wenn sie darum ersucht würde, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Es steht im Ermessen der ersuchten Zollbehörde, einem solchen Ersuchen nachzukommen.

(5) Die nach Absatz 1 erhaltenen Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Übereinkommens verwendet werden und genießen den Schutz, den das innerstaatliche Recht des Landes, das sie erhalten hat, für Auskünfte dieser Art gewährt. Diese Auskünfte dürfen nur mit schriftlichem Einverständnis der Zollbehörde, die sie erteilt hat, und vorbehaltlich der von dieser Behörde auferlegten Einschränkungen anderweitig verwendet werden.

Der Gemischte Ausschuß

Artikel 10

(1) Es wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, in dem jede Vertragspartei dieses Übereinkommens vertreten ist.

(2) Der Gemischte Ausschuß handelt im allseitigen Einvernehmen.

(3) Der Gemischte Ausschuß tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Jede Vertragspartei kann die Einberufung einer Tagung beantragen.

(4) Der Gemischte Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem die Einberufung von Tagungen sowie die Ernennung des Vorsitzenden und die Dauer seiner Amtszeit regelt.

(5) Der Gemischte Ausschuß kann Unterausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei seinen Aufgaben unterstützen.

Artikel 11

(1) Der Gemischte Ausschuß hat die Aufgabe, dieses Übereinkommen zu verwalten und seine ordnungsgemäße Anwendung sicherzustellen. Dazu ist der Ausschuß von den Vertragsparteien regelmäßig über die praktischen Erfahrungen mit der Anwendung des Übereinkommens zu unterrichten; er spricht Empfehlungen aus und faßt in den Fällen nach Absatz 3 Beschlüsse.

(2) Der Gemischte Ausschuß empfiehlt insbesondere:

- a) Änderungen dieses Übereinkommens;
- b) alle anderen Maßnahmen, die zur Durchführung des Übereinkommens erforderlich sind.

(3) Der Gemischte Ausschuß beschließt Änderungen der Anhänge zu diesem Übereinkommen sowie die in Artikel 4 Absatz 3 letzter Gedankenstrich genannten Erleichterungen. Diese Beschlüsse werden von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Rechtsvorschriften ausgeführt.

(4) Hat der Vertreter einer Vertragspartei im Gemischten Ausschuß einen Beschluß unter dem Vorbehalt der Erfüllung der verfassungsmäßigen Voraussetzungen angenommen, so tritt der Beschluß, sofern darin kein Datum genannt ist, am ersten Tag des zweiten Monats nach Notifizierung der Aufhebung des Vorbehalts in Kraft.

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 12

Jede Vertragspartei trifft geeignete Maßnahmen, um eine wirksame und ausgewogene Durchführung dieses Übereinkommens sicherzustellen, wobei die Notwendigkeit zu berücksichtigen ist, die den Warenverkehr belastenden Förmlichkeiten soweit

wie möglich abzubauen und bei Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens entstehende Schwierigkeiten allseitig zufriedenstellenden Lösungen zuzuführen.

Artikel 13

Die Vertragsparteien unterrichten einander über die Vorschriften, die sie zur Durchführung dieses Übereinkommens erlassen.

Artikel 14

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Übereinkommens.

Artikel 15

(1) Dieses Übereinkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für die Gebiete der EFTA-Länder andererseits.

(2) Dieses Übereinkommen gilt auch für das Fürstentum Liechtenstein, solange das Fürstentum mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch einen Zollunionsvertrag verbunden ist.

Artikel 16

Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Frist kün-

digen; die schriftliche Kündigung ist an den in Artikel 17 genannten Depositär zu richten, der sie allen übrigen Vertragsparteien notifiziert.

Artikel 17

(1) Dieses Übereinkommen tritt am 1. Jänner 1988 in Kraft, sofern die Vertragsparteien bis zum 1. November 1987 ihre Annahmeerkunden bei dem als Depositär handelnden Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt haben.

(2) Tritt dieses Übereinkommen nicht am 1. Jänner 1988 in Kraft, so tritt es am ersten Tag des zweiten Monats nach Hinterlegung der letzten Annahmeerkunde in Kraft.

(3) Der Depositär notifiziert den Vertragsparteien das Datum der Hinterlegung der Annahmeerkunde einer jeden Vertragspartei und das Datum des Inkrafttretens des Übereinkommens.

Artikel 18

Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, isländischer, italienischer, niederländischer, norwegischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses übermittelt jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.

ANHANG I

MUSTER NACH ARTIKEL 2 DES ÜBEREINKOMMENS ¹⁾

Dieser Anhang enthält folgende Muster:

- Anlage 1: das Muster des Vordrucks des Einheitspapiers nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Anhangs II;
- Anlage 2: das Muster des Vordrucks des Einheitspapiers nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Anhangs II;
- Anlage 3: das Muster des Vordrucks der Ergänzungsblätter nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des Anhangs II;
- Anlage 4: das Muster des Vordrucks der Ergänzungsblätter nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Anhangs II.

¹⁾ In allen Mustern dieses Anhangs kann sowohl die Bezeichnung „gemeinschaftliches Versandverfahren“ als auch die Bezeichnung „gemeinsames Versandverfahren“ verwendet werden.

MUSTER DES VORDRUCKS DES EINHEITSPAPIERS NACH ARTIKEL 1 ABSATZ 1 BUCHSTABE a DES ANHANGS II ¹⁾

¹⁾ In dem Freiraum unter den Feldern Nr. 15 und Nr. 17 des Exemplars Nr. 5 kann eine Übersetzung des Ausdrucks „Zurückzusenden an“ in die finnische, isländische, norwegische und schwedische Sprache eingefügt werden.

248 der Beilagen

7

					A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE					
Exemplar für das Versendungs-/Ausfuhrland	1 2 Versender/Ausführer Nr.				1 ANMELDUNG					
					3 Vordrucke		4 Ladelisten			
					5 Positionen		6 Packst. insgesamt	7 Bezugsnummer		
	8 Empfänger Nr.				9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.					
					10 Erstes Best. Land		11 Handelsland		13 G. L. P.	
	14 Anmelder/Vertreter Nr.				15 Versendungs-/Ausfuhrland		15 Vets./Ausf.L.Code	17 Bestimm.L.Code		
							a)	b)	a)	b)
					16 Ursprungsland		17 Bestimmungsland			
	18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang				19 Ctr.	20 Lieferbedingung				
	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels				22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtr.		23 Umrechnungkurs	24 Art des Geschäfts		
25 Verkehrszweig an der Grenze		26 Inländischer Verkehrszweig	27 Ladeort		28 Finanz- und Bankangaben					
29 Ausgangszollstelle				30 Warenort						
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art				32 Positions Nr.	33 Warennummer				
					34 Urspr.Land Code	35 Rohmasse (kg)				
					a)	b)	37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent	
					40 Summarische Anmeldung/Vorpapier					
44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen					41 Besondere Maßeinheit					
					Code B. V.					
					46 Statistischer Wert					
47 Abgabenberechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	48 Zahlungsaufschub		49 Bezeichnung des Lagers		
						B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE				
				Summe:						
50 Hauptverpflichteter	Nr.			Unterschrift:				C ABGANGSZOLLSTELLE		
	vertreten durch									
51 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land)	Ort und Datum:									
52 Sicherheit nicht gültig für				Code	53 Bestimmungszollstelle (und Land)					
D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE				Stempel:	54 Ort und Datum:					
Ergebnis:				Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:						
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:										
Zeichen:										
Frist (letzter Tag):										
Unterschrift:										

8

248 der Beilagen

E/J PRÜFUNG DURCH DIE VERSENDUNGS-/AUSFUHR-/BESTIMMUNGSZOLLSTELLE

248 der Beilagen

9

2					1 ANMELDUNG			A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE		
					3 Vordrucke	4 Ladelisten	7 Bezugsnummer			
2 Versender/Ausführer Nr.					5 Positionen			6 Packst. insgesamt		7 Bezugsnummer
8 Empfänger Nr.					9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.					
14 Anmeld./Vertreter Nr.					10 Erstes Best. Land		11 Handelsland		13 G. L. P.	
					15 Versendungs-/Ausfuhrland			15 Vers./Aust.L.Code		17 Bestimm.L.Code
16 Ursprungsland					17 Bestimmungsland					
18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang					19 Ctr.		20 Lieferbedingung			
21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels					22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.		23 Umrechnungkurs		24 Art des Geschäfts	
25 Verkehrsweig an der Grenze		26 Inländischer Verkehrsweig		27 Ladeort		28 Finanz- und Bankangaben				
29 Ausgangszollstelle					30 Warenort					
31 Packstücke und Warenbezeichnung					32 Positions Nr.		33 Warennummer			
					34 Urspr.Land Code		35 Rohmasse (kg)		37 VERFAHREN	
44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen					40 Summarische Anmeldung/Vorpapier					
					41 Besondere Maßeinheit					
47 Abgabeberechnung					48 Zahlungsaufschub		49 Bezeichnung des Lagers			
					B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE					
Summe:										
50 Hauptverpflichteter Nr.					Unterschrift:			C ABGANGSZOLLSTELLE		
51 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land)					vertreten durch Ort und Datum:					
52 Sicherheit nicht gültig für					Code		53 Bestimmungszollstelle (und Land)			
D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE					Stempel:		54 Ort und Datum:			
Ergebnis:					Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:					
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:										
Zeichen:										
Frist (letzter Tag):										
Unterschrift:										

A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE																		
Exemplar für den Versender/Ausführer	1 ANMELDUNG																	
	2 Versender/Ausführer Nr. <input type="text"/>		3 Vordrucke 4 Ladelisten															
	5 Positionen		6 Packst. insgesamt 7 Bezugsnummer															
	8 Empfänger Nr. <input type="text"/>																	
	9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr. <input type="text"/>																	
	10 Erstes Best. Land		11 Handelsland															
	13 G. L. P.																	
	14 Annahmer/Vertreter Nr. <input type="text"/>		15 Versendungs-/Ausfuhrland															
			17 Bestimm.L.Code															
			17 Bestimmungsland															
18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang		19 Ctr.																
20 Lieferbedingung																		
21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels		22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.																
		23 Umrechnungskurs																
		24 Art des Geschäfts																
25 Verkehrsweig an der Grenze		26 Inländischer Verkehrsweig																
27 Ladeort		28 Finanz- und Bankangaben																
29 Ausgangszollstelle		30 Warenort																
31 Packstücke und Warenbezeichnung		32 Positions Nr.																
		33 Warennummer																
		34 Urspr.Land Code																
		35 Rohmasse (kg)																
		37 VERFAHREN																
		38 Eigenmasse (kg)																
		39 Kontingent																
		40 Summarische Anmeldung/Vorpapier																
		41 Besondere Maßeinheit																
		Code B. V.																
		46 Statistischer Wert																
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen																		
47 Abgabeberechnung		48 Zahlungsaufschub																
<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width:10%;">Art</th> <th style="width:30%;">Bemessungsgrundlage</th> <th style="width:10%;">Satz</th> <th style="width:10%;">Betrag</th> <th style="width:10%;">ZA</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="text-align: right;">Summe:</td> </tr> </tbody> </table>		Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA						Summe:					49 Bezeichnung des Lagers	
Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA														
Summe:																		
		ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE																
50 Hauptverpflichteter Nr. <input type="text"/>		Unterschrift:																
51 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land)		53 Bestimmungszollstelle (und Land)																
vertreten durch Ort und Datum:																		
52 Sicherheit nicht gültig für		Code																
D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE		54 Ort und Datum:																
Ergebnis: Angebrachte Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Frist (letzter Tag): Unterschrift:		Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:																

248 der Beilagen

11

Exemplar für die Bestimmungszollstelle		4 2 Versender/Ausführer Nr.		A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE	
		3 Vordrucke		4 Ladelisten	
		5 Positionen		6 Packst. insgesamt	
		8 Empfänger Nr.		WICHTIGER HINWEIS Wird dieses Exemplar ausschließlich zum NACHWEIS DES GEMEINSCHAFTSCHARAKTERS VON NICHT IM GEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDVERFAHREN BEFÖRDERTEN WAREN verwendet, so sind zu diesem Zweck nur die Angaben in den Feldern 1, 2, 3, 5, 14, 31, 32, 35, 54 und gegebenenfalls 4, 33, 38, 40 und 44 erforderlich.	
		14 Anmelder/Vertreter Nr.		15 Versendungs-/Ausfuhrland	
		16 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang		18 Ctr.	
21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels		17 Bestimmungsland			
25 Verkehrsweig an der Grenze		27 Ladeort			
4		31 Packstücke und Warenbezeichnung		32 Position Nr.	
		Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art		33 Warennummer	
				35 Rohmasse (kg)	
				36 Eigenmasse (kg)	
				40 Summarische Anmeldung/Vorpapier	
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen				Code B.V.	
55 Umladungen		Ort und Land:		Ort und Land:	
		Kennz. und Staatsz. d. n. Bef.mittels:		Kennz. und Staatsz. d. n. Bef.mittels:	
		Ctr. (1) Kennz. d. neuen Containers:		Ctr. (1) Kennz. d. neuen Containers:	
		(1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN		(1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN	
F SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN		Neue Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Stempel:		Neue Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Stempel:	
		Unterschrift:		Unterschrift:	
50 Hauptverpflichteter Nr.		Unterschrift:		C ABGANGSZOLLSTELLE	
51 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land)		vertreten durch			
		Ort und Datum:			
52 Sicherheit nicht gültig für				Code: 53 Bestimmungszollstelle (und Land)	
D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE		Stempel:		54 Ort und Datum:	
Ergebnis:				Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:	
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:					
Zeichen:					
Frist (letzter Tag):					
Unterschrift:					

Rückschein		I Gemeinschaftliches Versandverfahren		A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE		
				1 ANMELDUNG		
5	2 Versender/Ausführer	Nr.		3 Vordrucke	4 Ladelisten	
	8 Empfänger	Nr.		5 Positionen	6 Packst. insgesamt	
	14 Anmelde/Vertreter	Nr.		15 Versendungs-/Ausfuhrhand		
	18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang	19 Ctr.		17 Bestimmungsland		
	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels			Tilbagesendes til: Zurücksenden an: Επιστρέφω εις: Return to: Renvoyer à: Rinviare a: Terugzenden aan: Devolver a:		
	25 Verkehrsweig an der Grenze	27 Ladeort				
5						
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art			32 Positions Nr.	33 Warennummer	
44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen				35 Rohmasse (kg)		
				38 Eigenmasse (kg)		
			40 Summarische Anmeldung/Vorpapier			
			Code B.V.			
55 Umladungen	Ort und Land:		Ort und Land:			
	Kennz. und Staatsz. d. n. Bef.mittels:		Kennz. und Staatsz. d. n. Bef.mittels:			
	Ctr. <input type="checkbox"/> (1) Kennz. d. neuen Containers:		Ctr. <input type="checkbox"/> (1) Kennz. d. neuen Containers:			
(1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN		(1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN				
F SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN	Neue Verschlüsse: Anzahl:		Neue Verschlüsse: Anzahl:			
	Zeichen:		Zeichen:			
Unterschrift:		Stempel:			Stempel:	
50 Hauptverpflichteter		Nr.		Unterschrift:		
51 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land)		vertreten durch		C ABGANGSZOLLSTELLE		
		Ort und Datum:				
52 Sicherheit nicht gültig für				Code 53 Bestimmungszollstelle (und Land)		
D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE		Stempel:		54 Ort und Datum:		
Ergebnis:				Unterschrift und Name des Anmelde/Vertreters:		
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:						
Zeichen:						
Frist (letzter Tag):						
Unterschrift:						

J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSZOLLSTELLE

248 der Beilagen

17

Exemplar für die Statistik - Bestimmungsland						A BESTIMMUNGSZOLLSTELLE			
						I A N M E L D U N G			
7	2 Versender/Ausführer Nr.			3 Vordrucke	4 Ladelisten	5 Positionen 6 Packst.-insgesamt 7 Bezugsnummer			
	8 Empfänger Nr.			9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.			10 Letztes Herkunftsland 11 Hand./Erz. Land 12 Angaben zum Wert 13 G. L. P.		
	14 Anmelder/Vertreter Nr.			15 Versendungs-/Ausfuhrland		15 Vers./Ausf.L. Code	17 Bestimm.L. Code		
						a ₁	b ₁	a ₁	b ₁
				16 Ursprungsland		17 Bestimmungsland			
	18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels bei der Ankuft			19 Ctr.	20 Lieferbedingung				
	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels			22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.		23 Umrechnungskurs	24 Art des Geschäfts		
25 Verkehrszweig an der Grenze		26 Inländischer Verkehrszweig	27 Entladeort	28 Finanz- und Bankangaben					
7	29 Eingangszollstelle		30 Warenort						
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art.			32 Positions-Nr.	33 Warennummer				
				a ₁	b ₁	34 Urspr.Land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz	
				37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)		39 Kontingent	
	40 Summarische Anmeldung/Vorpapier								
44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen	41 Besondere Maßeinheit			42 Artikelpreis		43 B. M. Code			
				Code B. V.		45 Berichtigung			
	46 Statistischer Wert								
47 Abgabenberechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	48 Zahlungsaufschub		49 Bezeichnung des Lagers	
	Summe:					B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE			
50 Hauptverpflichteter	Nr.			Unterschrift:			C ABGANGSZOLLSTELLE		
	51 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land) vertreten durch Ort und Datum:								
52 Sicherheit nicht gültig für					Code 53 Bestimmungs-zollstelle (und Land)				
J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSZOLLSTELLE					54 Ort und Datum: Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:				

Exemplar für den Empfänger	8	2 Versender/Ausführer Nr.	I ANMELDUNG		A BESTIMMUNGSZOLLSTELLE			
			3 Vordrucke	4 Ladelisten				
			5 Positionen	6 Packst. insgesamt	7 Bezugsnummer			
		8 Empfänger Nr.	9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.					
			10 Letztes Herkunftsland	11 Hand./Erz. Land	12 Angaben zum Wert		13 G. L. P.	
		14 Anmelder/Vertreter Nr.	15 Versendungs-/Ausfuhrland			16 Vers./Ausf.L.Code	17 Bestimm.L.Code	
						a ₁	b ₁	
			18 Ursprungsland			17 Bestimmungsland		
		18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels bei der Ankunft		19 Ctr.	20 Lieferbedingung			
		21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels			22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtblr.		23 Umrechnungskurs	24 Art des Geschäfts
	25 Verkehrsweig an der Grenze	26 Inländischer Verkehrsweig	27 Entladeort		28 Finanz- und Bankangaben			
8	29 Eingangszollstelle		30 Warenort					
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art			32 Positions Nr.	33 Warennummer			
				34 Urspr.Land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz		
				a ₁	b ₁			
				37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent	
	40 Summarische Anmeldung/Vorpapier							
44 Besondere Vermerk/Vorgelagte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen				41 Besondere Maßeinheit		42 Artikelpreis	43 B. M. Code	
				Code B. V. / 45 Berichtigung				
				46 Statistischer Wert				
47 Abgabeberechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	48 Zahlungsaufschub		49 Bezeichnung des Lagers
						B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE		
Summe:								
50 Hauptverpflichteter	Nr.			Unterschrift:			C ABGANGSZOLLSTELLE	
	51 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land)			vertreten durch				
			Ort und Datum:					
52 Sicherheit nicht gültig für					Code	53 Bestimmungszollstelle (und Land)		
J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSZOLLSTELLE					54 Ort und Datum:			
					Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:			

Lager-Nr. Za 57 FL.D. I. Wien, Niederösterreich u. Burgenland. - 1. 88. 000.000. (Neuaufgabe.) - Österreichische Staatsdruckerei. 3677 7 gst/o

MUSTER DES VORDRUCKS DES EINHEITSPAPIERS NACH ARTIKEL 1 ABSATZ 1 BUCHSTABE b DES ANHANGS II ¹⁾

¹⁾ In dem Freiraum unter den Feldern Nr. 15 und Nr. 17 des Exemplars Nr. 4/5 kann eine Übersetzung des Ausdrucks „Zurückzusenden an“ in die finnische, isländische, norwegische und schwedische Sprache eingefügt werden.

E PRÜFUNG DURCH DIE VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE

						A VERSENDUNGS-/AUSFUHR-/BESTIMMUNGSZOLLSTELLE			
Exemplar für die Statistik - Versendungs-/Ausfuhrland	Exemplar für die Statistik - Bestimmungsland	2 Versender/Ausführer Nr.				1 ANMELDUNG			
		8 Empfänger Nr.				3 Vordrucke		4 Ladelisten	
		14 Anmelder/Vertreter Nr.				5 Positionen		6 Packst. insgesamt	7 Bezugsnummer
		18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang/bei Ankunft				19 Cr.		20 Lieferbedingung	
		21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels				22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.		23 Umrechnungskurs	24 Art des Geschäfts
		25 Verkehrs-zweig an der Grenze		26 inländischer Verkehrs-zweig		27 Ladeort/Entladeort		28 Finanz- und Bankangaben	
		29 Ausgangs-/Eingangszollstelle				30 Warenort			
		31 Packstücke und Warenbezeichnung				32 Positions Nr.		33 Warennummer	
		34 Urspr. Land Code				35 Rohmasse (kg)		36 Präferenz	
		37 VERFAHREN				38 Eigenmasse (kg)		39 Kontingent	
40 Summarische Anmeldung/Vorpapier				41 Besondere Maßeinheit		42 Artikelpreis	43 B. M. Code		
44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen				Code B. V. 45 Berichtigung					
46 Statistischer Wert									
47 Abgabeberechnung		Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	48 Zahlungsaufschub	49 Bezeichnung des Lagers	
Summe:							B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE		
50 Hauptverpflichteter Nr.				Unterschrift:		C ABGANGSZOLLSTELLE			
51 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land)				vertreten durch					
				Ort und Datum:					
52 Sicherheit nicht gültig für						Code 53 Bestimmungszollstelle (und Land)			
D/J PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE/BESTIMMUNGSZOLLSTELLE						Stempel:			
Ergebnis:						54 Ort und Datum:			
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:						Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:			
Zeichen:									
Frist (letzter Tag):									
Unterschrift:									

248 der Beilagen

23

3 8 Exemplar für den Versender/Ausführer Exemplar für den Empfänger		2 Versender/Ausführer Nr.		1 ANMELDUNG		A VERSENDUNGS-/AUSFUHR-/BESTIMMUNGSZOLLSTELLE	
		8 Empfänger Nr.		3 Vordrucke 4 Ladelisten		5 Positionen 6 Packst. insgesamt 7 Bezugsnummer	
		14 Anmelder/Vertreter Nr.		9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.		10 <small>E.Best./L.Herk. Land</small> 11 <small>Hand./Erz. Land</small> 12 Angaben zum Wert 13 G. L. P.	
		15 Ursprungsland		16 Ursprungsland		17 Bestimmungsl. Code a ₁ b ₁ 17 Bestimmungsland a ₁ b ₁	
		18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang/bei Ankunft 19 Ctr.		20 Lieferbedingung			
		21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels		22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.		23 Umrechnungskurs 24 Art des Geschäfts	
		25 Verkehrsweig an der Grenze 26 Inländischer Verkehrsweig 27 Ladeort/Entladeort		28 Finanz- und Bankangaben			
3 8		29 Ausgangs-/Eingangszollstelle 30 Warenort					
31 Packstücke und Warenbezeichnung		Zeichen und Nummern – Container Nr. – Anzahl und Art		32 Positions Nr.		33 Warennummer	
				34 Urspr.Land Code a ₁ b ₁ 35 Rohmasse (kg) 36 Präferenz		37 VERFAHREN 38 Eigenmasse (kg) 39 Kontingent	
44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Beschreibungen u. Genehmigungen				40 Summarische Anmeldung/Vorpapier		41 Besondere Maßeinheit 42 Artikelpreis 43 B. M. Code	
				44 Besondere Maßeinheit 42 Artikelpreis 43 B. M. Code		45 Berichtigung 46 Statistischer Wert	
47 Abgabeberechnung		Art		Bemessungsgrundlage		Satz	
		Betrag		ZA		48 Zahlungsaufschub 49 Bezeichnung des Lagers	
		Summe:				B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE	
51 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land)		50 Hauptverpflichteter Nr.		Unterschrift:		C ABGANGSZOLLSTELLE	
		vertreten durch					
		Ort und Datum:					
52 Sicherheit nicht gültig für				Code		53 Bestimmungszollstelle (und Land)	
D/J PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE/BESTIMMUNGSZOLLSTELLE		Ergebnis:		Stempel:		54 Ort und Datum:	
		Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:				Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:	
		Zeichen:					
		Frist (letzter Tag):					
		Unterschrift:					

				A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE			
Exemplar für die Bestimmungszollstelle Rückschein	4	5	2 Versender/Ausführer Nr.		1 ANMELDUNG		
					3 Vordrucke	4 Ladelisten	
					5 Positionen	6 Packst. insgesamt	
			8 Empfänger Nr.		WICHTIGER HINWEIS Wird dieses Exemplar ausschließlich zum NACHWEIS DES GEMEINSCHAFTSCHARAKTERS VON NICHT IM GEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDVERFAHREN BEFÖRDERTEN WAREN verwendet, so sind zu diesem Zweck nur die Angaben in den Feldern 1, 2, 3, 5, 14, 31, 32, 35, 54 und gegebenenfalls 4, 33, 38, 40 und 44 erforderlich.		
			14 Anmelder/Vertreter Nr.				
					15 Versendungs-/Ausfuhrland		
					17 Bestimmungsland		
			18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang/bei Ankuft		19 Ctr.	Tilbagesendes til: Zurücksenden an: Επιστρέφω εις: Return to: Renvoyer à: Rinvviare a: Teruzgenden aan: Devolver a:	
			21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels				
			25 Verkehrsweisig an der Grenze		27 Ladsort/Entladsort		
4	5						
		31 Packstücke und Warenbezeichnung		32 Positions Nr.	33 Warennummer		
						35 Rohmasse (kg)	
						38 Eigenmasse (kg)	
						40 Summarische Anmeldung/Vorpapier	
		44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen				Code B.V.	
		55 Umladungen					
		Ort und Land:		Ort und Land:			
		Kennz. und Staatsz. d. n. Befmittels:		Kennz. und Staatsz. d. n. Befmittels:			
		Ctr. <input type="checkbox"/> (1) Kennz. d. neuen Containers:		Ctr. <input type="checkbox"/> (1) Kennz. d. neuen Containers:			
		(1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.		(1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.			
		F SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN					
		Neue Verschlüsse: Anzahl: Zeichen:		Neue Verschlüsse: Anzahl: Zeichen:			
		Unterschrift: Stempel:		Unterschrift: Stempel:			
		50 Hauptverpflichteter Nr.		Unterschrift:		C ABGANGSZOLLSTELLE	
		vertreten durch					
		Ort und Datum:					
		52 Sicherheit nicht gültig für				Code 53 Bestimmungszollstelle (und Land)	
		B PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE		Stempel:		54 Ort und Datum:	
		Ergebnis:				Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:	
		Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:					
		Zeichen:					
		Frist (letzter Tag):					
		Unterschrift:					

**MUSTER DES VORDRUCKS DER ERGÄNZUNGSBLÄTTER NACH ARTIKEL 1 ABSATZ 2
BUCHSTABE a DES ANHANGS II**

2 Versender/Ausführer Nr. <input type="checkbox"/>		1 ANMELDUNG A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE C BIS 3 Vordrucke 2	
31	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art Packstücke und Warenbezeichnung	32	Positions Nr. 33 Warennummer 34 Urspr.Land Code 35 Rohmasse (kg) a) b) 37 VERFAHREN 38 Eigenmasse (kg) 39 Kontingent 40 Summarische Anmeldung/Vorpaper 41 Besondere Maßeinheit Code B.V. 46 Statistischer Wert
44	Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen		
31	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art Packstücke und Warenbezeichnung	32	Positions Nr. 33 Warennummer 34 Urspr.Land Code 35 Rohmasse (kg) a) b) 37 VERFAHREN 38 Eigenmasse (kg) 39 Kontingent 40 Summarische Anmeldung/Vorpaper 41 Besondere Maßeinheit Code B.V. 46 Statistischer Wert
44	Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen		
31	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art Packstücke und Warenbezeichnung	32	Positions Nr. 33 Warennummer 34 Urspr.Land Code 35 Rohmasse (kg) a) b) 37 VERFAHREN 38 Eigenmasse (kg) 39 Kontingent 40 Summarische Anmeldung/Vorpaper 41 Besondere Maßeinheit Code B.V. 46 Statistischer Wert
44	Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen		
47	Abgabeberechnung	Art Bemessungsgrundlage Satz Betrag ZA	Art Bemessungsgrundlage Satz Betrag ZA
		Summe erste Position: Summe zweite Position:	
		Art Bemessungsgrundlage Satz Betrag ZA	Art Betrag ZA
		Summe dritte Position: G.S.:	
		2 ← ZUSAMMENFASSUNG Exemplar für die Statistik - Versendungs-/Ausfuhrland C ABGANGSZOLLSTELLE	

248 der Beilagen

29

A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE																																																															
2 Versender/Ausführer Nr. <input style="width: 20px; height: 15px;" type="text"/>	<table border="1" style="margin: auto;"> <tr> <td colspan="2">1 ANMELDUNG</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; width: 50px;">C</td> <td style="text-align: center; width: 50px;">BIS</td> </tr> <tr> <td>3 Vordrucke</td> <td style="text-align: center; font-size: 24px; font-weight: bold;">3</td> </tr> </table>	1 ANMELDUNG		C	BIS	3 Vordrucke	3																																																								
1 ANMELDUNG																																																															
C	BIS																																																														
3 Vordrucke	3																																																														
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">32 Positions Nr.</td> <td style="width: 15%;">33 Warennummer</td> <td style="width: 15%;">34 Urspr.Land Code</td> <td style="width: 15%;">35 Rohmasse (kg)</td> <td style="width: 15%;">37 VERFAHREN</td> <td style="width: 15%;">38 Eigenmasse (kg)</td> <td style="width: 15%;">39 Kontingent</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>a) b)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="7">40 Summarische Anmeldung/Vorpaper</td> </tr> <tr> <td colspan="7">41 Besondere Maßeinheit</td> </tr> <tr> <td colspan="7" style="text-align: right;">Code B.V.</td> </tr> <tr> <td colspan="7">46 Statistischer Wert</td> </tr> </table>	32 Positions Nr.	33 Warennummer	34 Urspr.Land Code	35 Rohmasse (kg)	37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent			a) b)					40 Summarische Anmeldung/Vorpaper							41 Besondere Maßeinheit							Code B.V.							46 Statistischer Wert																										
32 Positions Nr.	33 Warennummer	34 Urspr.Land Code	35 Rohmasse (kg)	37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent																																																									
		a) b)																																																													
40 Summarische Anmeldung/Vorpaper																																																															
41 Besondere Maßeinheit																																																															
Code B.V.																																																															
46 Statistischer Wert																																																															
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen																																																															
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">32 Positions Nr.</td> <td style="width: 15%;">33 Warennummer</td> <td style="width: 15%;">34 Urspr.Land Code</td> <td style="width: 15%;">35 Rohmasse (kg)</td> <td style="width: 15%;">37 VERFAHREN</td> <td style="width: 15%;">38 Eigenmasse (kg)</td> <td style="width: 15%;">39 Kontingent</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>a) b)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="7">40 Summarische Anmeldung/Vorpaper</td> </tr> <tr> <td colspan="7">41 Besondere Maßeinheit</td> </tr> <tr> <td colspan="7" style="text-align: right;">Code B.V.</td> </tr> <tr> <td colspan="7">46 Statistischer Wert</td> </tr> </table>	32 Positions Nr.	33 Warennummer	34 Urspr.Land Code	35 Rohmasse (kg)	37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent			a) b)					40 Summarische Anmeldung/Vorpaper							41 Besondere Maßeinheit							Code B.V.							46 Statistischer Wert																										
32 Positions Nr.	33 Warennummer	34 Urspr.Land Code	35 Rohmasse (kg)	37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent																																																									
		a) b)																																																													
40 Summarische Anmeldung/Vorpaper																																																															
41 Besondere Maßeinheit																																																															
Code B.V.																																																															
46 Statistischer Wert																																																															
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen																																																															
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">32 Positions Nr.</td> <td style="width: 15%;">33 Warennummer</td> <td style="width: 15%;">34 Urspr.Land Code</td> <td style="width: 15%;">35 Rohmasse (kg)</td> <td style="width: 15%;">37 VERFAHREN</td> <td style="width: 15%;">38 Eigenmasse (kg)</td> <td style="width: 15%;">39 Kontingent</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>a) b)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="7">40 Summarische Anmeldung/Vorpaper</td> </tr> <tr> <td colspan="7">41 Besondere Maßeinheit</td> </tr> <tr> <td colspan="7" style="text-align: right;">Code B.V.</td> </tr> <tr> <td colspan="7">46 Statistischer Wert</td> </tr> </table>	32 Positions Nr.	33 Warennummer	34 Urspr.Land Code	35 Rohmasse (kg)	37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent			a) b)					40 Summarische Anmeldung/Vorpaper							41 Besondere Maßeinheit							Code B.V.							46 Statistischer Wert																										
32 Positions Nr.	33 Warennummer	34 Urspr.Land Code	35 Rohmasse (kg)	37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent																																																									
		a) b)																																																													
40 Summarische Anmeldung/Vorpaper																																																															
41 Besondere Maßeinheit																																																															
Code B.V.																																																															
46 Statistischer Wert																																																															
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen																																																															
47 Abgabeberechnung	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Art</th> <th>Bemessungsgrundlage</th> <th>Satz</th> <th>Betrag</th> <th>ZA</th> <th>Art</th> <th>Bemessungsgrundlage</th> <th>Satz</th> <th>Betrag</th> <th>ZA</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="text-align: right;">Summe erste Position:</td> <td colspan="5" style="text-align: right;">Summe zweite Position:</td> </tr> <tr> <th>Art</th> <th>Bemessungsgrundlage</th> <th>Satz</th> <th>Betrag</th> <th>ZA</th> <th>Art</th> <th>Betrag</th> <th>ZA</th> <th colspan="2" style="text-align: center;">← ZUSAMMENFASSUNG</th> </tr> <tr> <td> </td> <td colspan="2"> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center; font-size: 24px; font-weight: bold;">3</td> <td style="text-align: center;">Exemplar für den Versender/Ausführer</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="text-align: right;">Summe dritte Position:</td> <td colspan="5" style="text-align: right;">G.S.:</td> </tr> </tbody> </table>	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA											Summe erste Position:					Summe zweite Position:					Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Betrag	ZA	← ZUSAMMENFASSUNG										<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center; font-size: 24px; font-weight: bold;">3</td> <td style="text-align: center;">Exemplar für den Versender/Ausführer</td> </tr> </table>		3	Exemplar für den Versender/Ausführer	Summe dritte Position:					G.S.:				
Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA																																																						
Summe erste Position:					Summe zweite Position:																																																										
Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Betrag	ZA	← ZUSAMMENFASSUNG																																																							
								<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center; font-size: 24px; font-weight: bold;">3</td> <td style="text-align: center;">Exemplar für den Versender/Ausführer</td> </tr> </table>		3	Exemplar für den Versender/Ausführer																																																				
3	Exemplar für den Versender/Ausführer																																																														
Summe dritte Position:					G.S.:																																																										

		ANMELDUNG		A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE	
2 Versender/Ausführer Nr.		C	BIS		
		3 Vordrucke	4		
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	35 Rohmasse (kg)	38 Eigenmasse (kg)
				40 Summarische Anmeldung/Vorpapier	
44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen				Code B.V.	
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	35 Rohmasse (kg)	38 Eigenmasse (kg)
				40 Summarische Anmeldung/Vorpapier	
44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen				Code B.V.	
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	35 Rohmasse (kg)	38 Eigenmasse (kg)
				40 Summarische Anmeldung/Vorpapier	
44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen				Code B.V.	

4	Exemplar für die Bestimmungszollstelle
C ABGANGSZOLLSTELLE	

248 der Beilagen

31

		I A N M E L D U N G	
2 Versender/Ausführer Nr.		C	BIS
		3 Vordrucke	5
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer
			35 Rohmasse (kg)
			38 Eigenmasse (kg)
			40 Summarische Anmeldung/Vorpapier
44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen			Code B.V.
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer
			35 Rohmasse (kg)
			38 Eigenmasse (kg)
			40 Summarische Anmeldung/Vorpapier
44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen			Code B.V.
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer
			35 Rohmasse (kg)
			38 Eigenmasse (kg)
			40 Summarische Anmeldung/Vorpapier
44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen			Code B.V.

5 **Rücschein -**
Gemeinschaftliches
Versandverfahren
C ABGANGSZOLLSTELLE

A BESTIMMUNGSZOLLSTELLE											
<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">8 Empfänger <input type="checkbox"/></td> <td style="width: 50%;">Nr.</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">ANMELDUNG</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">C</td> <td style="text-align: center;">BIS</td> </tr> <tr> <td>3 Vordrucke</td> <td style="text-align: center; border: 2px solid black;">6</td> </tr> </table>	8 Empfänger <input type="checkbox"/>	Nr.	ANMELDUNG		C	BIS	3 Vordrucke	6			
8 Empfänger <input type="checkbox"/>	Nr.										
ANMELDUNG											
C	BIS										
3 Vordrucke	6										
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer								
			34 Urspr. Land Code a) b)	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz						
			37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent						
			40 Summarische Anmeldung/Vorpapier								
			41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code						
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen			Code B. V.	45 Berichtigung							
			46 Statistischer Wert								
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer								
			34 Urspr. Land Code a) b)	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz						
			37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent						
			40 Summarische Anmeldung/Vorpapier								
			41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code						
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen			Code B. V.	45 Berichtigung							
			46 Statistischer Wert								
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer								
			34 Urspr. Land Code a) b)	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz						
			37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent						
			40 Summarische Anmeldung/Vorpapier								
			41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code						
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen			Code B. V.	45 Berichtigung							
			46 Statistischer Wert								
47 Abgabeberechnung											
	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	
	Summe erste Position:					Summe zweite Position:					
	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Betrag	ZA	← ZUSAMMENFASSUNG		
									6		
									Exemplar für das Bestimmungsland		
									C ABGANGSZOLLSTELLE		
	Summe dritte Position:					G.S.:					

A BESTIMMUNGSZOLLSTELLE

8 Empfänger: <input type="checkbox"/> Nr. _____		ANMELDUNG C BIS 3 Vordrucke: 7									
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Position Nr.	33 Warennummer								
		34 Urspr.Land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz							
		a) b)	37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent						
		40 Summarische Anmeldung/Vorpaper									
		41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code							
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen		Code B.V. 45 Berichtigung									
		46 Statistischer Wert									
		33 Warennummer									
		34 Urspr.Land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz							
		a) b)	37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent						
40 Summarische Anmeldung/Vorpaper											
41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code									
Code B.V. 45 Berichtigung		46 Statistischer Wert									
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Position Nr.	33 Warennummer								
		34 Urspr.Land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz							
		a) b)	37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent						
		40 Summarische Anmeldung/Vorpaper									
		41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code							
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen		Code B.V. 45 Berichtigung									
		46 Statistischer Wert									
		33 Warennummer									
		34 Urspr.Land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz							
		a) b)	37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent						
40 Summarische Anmeldung/Vorpaper											
41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code									
Code B.V. 45 Berichtigung		46 Statistischer Wert									
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Position Nr.	33 Warennummer								
		34 Urspr.Land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz							
		a) b)	37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent						
		40 Summarische Anmeldung/Vorpaper									
		41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code							
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen		Code B.V. 45 Berichtigung									
		46 Statistischer Wert									
		33 Warennummer									
		34 Urspr.Land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz							
		a) b)	37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent						
40 Summarische Anmeldung/Vorpaper											
41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code									
Code B.V. 45 Berichtigung		46 Statistischer Wert									
47 Abgabenberechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	
	Summe erste Position:					Summe zweite Position:					
	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Betrag	ZA	← ZUSAMMENFASSUNG		
	Summe dritte Position:					G.S.:					
						7 Exemplar für die Statistik - Bestimmungsländ C ABGANGSZOLLSTELLE					

B Empfänger		ANMELDUNG		A BESTIMMUNGSZOLLSTELLE							
	Nr.	C	BIS								
		3 Vordrucke	8								
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art			32 Positions Nr.	33 Warennummer						
					34 Urspr.Land Code	35 Rohmasse (kg)					
					36 Präferenz						
					37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)					
					39 Kontingent						
40 Summarische Anmeldung/Vorpapier											
41 Besondere Maßeinheit											
42 Artikelpreis											
43 B. M. Code											
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen											
Code B. V.											
45 Berichtigung											
46 Statistischer Wert											
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art			32 Positions Nr.	33 Warennummer						
					34 Urspr.Land Code	35 Rohmasse (kg)					
					36 Präferenz						
					37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)					
					39 Kontingent						
40 Summarische Anmeldung/Vorpapier											
41 Besondere Maßeinheit											
42 Artikelpreis											
43 B. M. Code											
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen											
Code B. V.											
45 Berichtigung											
46 Statistischer Wert											
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art			32 Positions Nr.	33 Warennummer						
					34 Urspr.Land Code	35 Rohmasse (kg)					
					36 Präferenz						
					37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)					
					39 Kontingent						
40 Summarische Anmeldung/Vorpapier											
41 Besondere Maßeinheit											
42 Artikelpreis											
43 B. M. Code											
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen											
Code B. V.											
45 Berichtigung											
46 Statistischer Wert											
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art			32 Positions Nr.	33 Warennummer						
					34 Urspr.Land Code	35 Rohmasse (kg)					
					36 Präferenz						
					37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)					
					39 Kontingent						
40 Summarische Anmeldung/Vorpapier											
41 Besondere Maßeinheit											
42 Artikelpreis											
43 B. M. Code											
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen											
Code B. V.											
45 Berichtigung											
46 Statistischer Wert											
47 Abgabeberechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	
	Summe erste Position:					Summe zweite Position:					
	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Betrag	ZA	← ZUSAMMENFASSUNG		
Summe dritte Position:					G.S.:						

8
Exemplar für den Empfänger
C ABGANGSZOLLSTELLE

248 der Beilagen

35

Anlage 4

**MUSTER DES VORDRUCKS DER ERGÄNZUNGSBLÄTTER NACH ARTIKEL 1 ABSATZ 2
BUCHSTABE b DES ANHANGS II**

A VERSENDUNGS-/AUSFUHR-/BESTIMMUNGSZOLLSTELLE															
1 ANMELDUNG															
2 Versender/Ausführer & Empfänger Nr.						C BIS									
3 Vorordrücke						1 6									
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art					32 Positions Nr.	33 Warennummer								
						34 Urspr.Land Code						35 Rohmasse (kg)			36 Präferenz
						a) b)									
						37 VERFAHREN						38 Eigenmasse (kg)			39 Kontingent
						40 Summarische Anmeldung/Vorpapier									
44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen						41 Besondere Maßeinheit		42 Artikelpreis		43 B. M. Code					
						Code B. V.		45 Berichtigung							
						46 Statistischer Wert									
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art					32 Positions Nr.	33 Warennummer								
						34 Urspr.Land Code	35 Rohmasse (kg)			36 Präferenz					
						a) b)									
						37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)			39 Kontingent					
						40 Summarische Anmeldung/Vorpapier									
41 Besondere Maßeinheit						42 Artikelpreis		43 B. M. Code							
44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen						Code B. V.		45 Berichtigung							
						46 Statistischer Wert									
						31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art					32 Positions Nr.	33 Warennummer		
					34 Urspr.Land Code		35 Rohmasse (kg)			36 Präferenz					
					a) b)										
					37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)			39 Kontingent					
					40 Summarische Anmeldung/Vorpapier										
					41 Besondere Maßeinheit		42 Artikelpreis		43 B. M. Code						
44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen						Code B. V.		45 Berichtigung							
						46 Statistischer Wert									
						47 Abgabeberechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag
Summe erste Position:					Summe zweite Position:										
Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art		Betrag	ZA	← ZUSAMMENFASSUNG						
					<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;">1</td> <td>Exemplar für das Versendungs-/Ausfuhrland</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">6</td> <td>Exemplar für das Bestimmungsland</td> </tr> </table>					1	Exemplar für das Versendungs-/Ausfuhrland	6	Exemplar für das Bestimmungsland		
1	Exemplar für das Versendungs-/Ausfuhrland														
6	Exemplar für das Bestimmungsland														
Summe dritte Position:					G.S.:										

A VERSENDUNGS-/AUSFUHR-/BESTIMMUNGSZOLLSTELLE

1 A N M E L D U N G													
2 Versender/Ausführer 8 Empfänger Nr.				C	BIS								
				3 Vorrückte	2	7							
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art					32 Positions Nr.	33 Warennummer						
						a ₁	b ₁	34 Urspr. Land Code		35 Rohmasse (kg)		36 Präferenz	
						37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)		39 Kontingent			
	40 Summarische Anmeldung/Vorpapier												
						41 Besondere Maßeinheit		42 Artikelpreis		43 B. M. Code			
44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen							Code B. V.		45 Berichtigung				
										46 Statistischer Wert			
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art					32 Positions Nr.	33 Warennummer						
						a ₁	b ₁	34 Urspr. Land Code		35 Rohmasse (kg)		36 Präferenz	
						37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)		39 Kontingent			
	40 Summarische Anmeldung/Vorpapier												
						41 Besondere Maßeinheit		42 Artikelpreis		43 B. M. Code			
44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen							Code B. V.		45 Berichtigung				
										46 Statistischer Wert			
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art					32 Positions Nr.	33 Warennummer						
						a ₁	b ₁	34 Urspr. Land Code		35 Rohmasse (kg)		36 Präferenz	
						37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)		39 Kontingent			
	40 Summarische Anmeldung/Vorpapier												
						41 Besondere Maßeinheit		42 Artikelpreis		43 B. M. Code			
44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen							Code B. V.		45 Berichtigung				
										46 Statistischer Wert			
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art					32 Positions Nr.	33 Warennummer						
						a ₁	b ₁	34 Urspr. Land Code		35 Rohmasse (kg)		36 Präferenz	
						37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)		39 Kontingent			
	40 Summarische Anmeldung/Vorpapier												
						41 Besondere Maßeinheit		42 Artikelpreis		43 B. M. Code			
44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen							Code B. V.		45 Berichtigung				
										46 Statistischer Wert			
47 Abgabeberechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA			
	Summe erste Position:					Summe zweite Position:							
	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Betrag	ZA	← ZUSAMMENFASSUNG				
						2		Exemplar für die Statistik - Versendungs-/Ausfuhrland					
					7		Exemplar für die Statistik - Bestimmungsland						
Summe dritte Position:					G.S.:								

C ABGANGSZOLLSTELLE

2 Versender/Ausführer & Empfänger Nr.		I A N M E L D U N G		A VERSENDUNGS-AUSFUHR-BESTIMMUNGSZOLLSTELLE							
C		BIS									
3 Vordrucke		3 8									
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	34 Urspr.Land Code a) b)	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz					
				37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent					
		40 Summarische Anmeldung/Vorpaper									
		41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code		45 Berichtigung					
		46 Statistischer Wert									
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	34 Urspr.Land Code a) b)	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz					
				37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent					
		40 Summarische Anmeldung/Vorpaper									
		41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code		45 Berichtigung					
		46 Statistischer Wert									
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	34 Urspr.Land Code a) b)	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz					
				37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent					
		40 Summarische Anmeldung/Vorpaper									
		41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code		45 Berichtigung					
		46 Statistischer Wert									
47 Abgabenberechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	
	Summe erste Position:						Summe zweite Position:				
	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Betrag	ZA	← ZUSAMMENFASSUNG		
									3	Exemplar für den Versender/Ausführer	
									8	Exemplar für den Empfänger	
	Summe dritte Position:						G.S.:				

A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE

		1 ANMELDUNG	
2 Versender/Ausführer Nr.		C	BIS
		3 Vordrucke	4 5
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer
			35 Rohmasse (kg)
			38 Eigenmasse (kg)
		40 Summarische Anmeldung/Vorpapier	
44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen			Code B. V.
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer
			35 Rohmasse (kg)
			38 Eigenmasse (kg)
		40 Summarische Anmeldung/Vorpapier	
44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen			Code B. V.
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer
			35 Rohmasse (kg)
			38 Eigenmasse (kg)
		40 Summarische Anmeldung/Vorpapier	
44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen			Code B. V.

4	Exemplar für die Bestimmungszollstelle
5	Rücschein - Gemeinschaftliches Versandverfahren
C ABGANGSZOLLSTELLE	

ANHANG II

DRUCK, AUSFÜLLEN UND VERWENDUNG DES EINHEITSPAPIERS**Druck des Einheitspapiers****Artikel 1**

(1) Unbeschadet der Möglichkeit der Verwendung von Teilsätzen nach Anlage 3 zu diesem Anhang bestehen die Vordrucke des Einheitspapiers aus acht Exemplaren, und zwar

- a) entweder in Sätzen von acht aufeinanderfolgenden Exemplaren gemäß dem Muster in Anlage 1 zu Anhang I,
- b) oder, insbesondere im Falle einer Ausstellung unter Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage zur Behandlung der Anmeldungen, in zwei Sätzen von vier aufeinanderfolgenden Exemplaren gemäß dem Muster in Anlage 2 zu Anhang I.

(2) Das Einheitspapier kann gegebenenfalls durch Ergänzungsblätter ergänzt werden, und zwar

- a) in Sätzen von acht aufeinanderfolgenden Exemplaren gemäß dem Muster in Anlage 3 zu Anhang I,
- b) oder in zwei Sätzen von vier aufeinanderfolgenden Exemplaren gemäß dem Muster in Anlage 4 zu Anhang I.

(3) Abweichend von Absatz 2 brauchen die Vertragsparteien die Verwendung von Ergänzungsblättern nicht zuzulassen, wenn zur Behandlung der Anmeldungen Datenverarbeitungsanlagen eingesetzt werden, welche die Anmeldungen ausdrucken.

(4) Die Beteiligten können Vordrucksätze drucken lassen, die nur jene Exemplare der Muster in Anhang I enthalten, die sie für ihre Anmeldungen benötigen.

(5) In der linken oberen Ecke des Vordrucks können die Vertragsparteien eine Angabe zur Bezeichnung der betreffenden Vertragspartei eindrucken lassen. Werden solche Papiere den Behörden einer anderen Vertragspartei vorgelegt, so steht diese Angabe der Annahme der Anmeldung nicht entgegen.

Artikel 2

(1) Die Vordrucke sind auf selbstkopierendem Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 Gramm zu drucken. Dieses Papier muß so beschaffen sein, daß die Angaben auf der Vorderseite nicht die Lesbarkeit der Angaben auf

der Rückseite beeinträchtigen und darf bei normalem Gebrauch weder einreißen noch knicken. Für alle Exemplare ist weißes Papier zu verwenden. Auf den für den Versand verwendeten Exemplaren (1, 4, 5 und 7) haben jedoch die Felder Nrn. 1 (mit Ausnahme des mittleren Teils), 2, 3, 4, 5, 6, 8, 15, 17, 18, 19, 21, 25, 27, 31, 32, 33 (erstes Teilfeld links), 35, 38, 40, 44, 50, 51, 52, 53, 55 und 56 einen grünen Grund. Die Vordrucke werden in grüner Farbe gedruckt.

(2) Die Exemplare, auf denen die Eintragungen in den Vordrucken in Durchschrift erscheinen müssen, sind in Anlage 1 genannt. Die Exemplare, auf denen die Angaben in den Ergänzungsblättern in Durchschrift erscheinen müssen, sind in Anlage 2 genannt.

(3) Die Vordrucke haben das Format 210 × 297 mm, wobei in der Länge Abweichungen von -5 bis +8 mm zugelassen sind.

(4) Die Vertragsparteien können vorsehen, daß die Vordrucke den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten müssen.

Ausfüllen des Einheitspapiers**Artikel 3**

(1) Die Vordrucke sind unter Beachtung des Merkblatts in Anlage 3 auszufüllen.

(2) Werden für die Erfüllung der Förmlichkeiten öffentliche oder private Datenverarbeitungssysteme eingesetzt, so lassen die zuständigen Behörden auf Antrag zu, daß die Beteiligten die handschriftliche Unterzeichnung durch ein vergleichbares technisches Verfahren ersetzen, das gegebenenfalls auf der Verwendung eines Codes basiert und dieselben Rechtswirkungen hat wie die handschriftliche Unterzeichnung. Diese Vereinfachung wird nur zugelassen, wenn die von den zuständigen Behörden geforderten technischen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Werden für die Erfüllung der Förmlichkeiten öffentliche oder private Datenverarbeitungssysteme eingesetzt, die auch Anmeldungen ausdrucken, so können die zuständigen Behörden zulassen, daß statt des manuellen oder mechanischen Anbringens eines Zollstempels und der Unterschrift der zuständigen Beamten diese so erstellten Anmeldungen direkt durch diese Systeme bestätigt werden können.

Verwendung des Einheitspapiers**Artikel 4**

Die Bestimmungen über die Verwendung des Einheitspapiers sind in Anlage 3 niedergelegt.

Artikel 5

(1) Wird ein Vordrucksatz des Einheitspapiers nacheinander für die Erfüllung der Ausfuhr-, Versand- und/oder Einfuhrmöglichkeiten verwendet, so haftet jeder Beteiligte nur für die Angaben, die sich auf das Verfahren beziehen, das er als Anmeldender oder Hauptverpflichteter oder als deren Vertreter beantragt hat.

(2) Zur Anwendung des Absatzes 1 hat der Beteiligte, der ein in einer früheren Phase des betreffenden Warenverkehrs ausgegebenes Einheitspapier verwendet, vor Abgabe seiner Anmeldung die Richtigkeit der vorhandenen Angaben für die ihn betreffenden Felder, sowie ihre Gültigkeit für die betreffenden Waren und das beantragte Verfahren nachzuprüfen und die Angaben gegebenenfalls zu vervollständigen.

(3) In den Fällen nach Absatz 2 hat der Beteiligte alle von ihm festgestellten Unterschiede zwischen den betreffenden Waren und den vorhandenen Angaben umgehend der Zollstelle mitzuteilen.

Artikel 6

(1) Für die Ausfuhr von Waren aus dem Gebiet einer Vertragspartei werden die Exemplare 1, 2 und 3 des Musters in Anlage 1 zu Anhang I oder die Exemplare 1/6, 2/7 und 3/8 des Musters in Anlage 2 zu Anhang I benötigt.

(2) Für Versandverfahren werden die Exemplare 1, 4, 5, und 7 des Musters in Anlage 1 zu Anhang I oder die Exemplare 1/6, 2/7 und 4/5 (doppelt) des Musters in Anlage 2 zu Anhang I benötigt.

(3) Für die Einfuhr von Waren in das Gebiet einer Vertragspartei werden die Exemplare 6, 7 und 8 des Musters in Anlage 1 zu Anhang I oder die Exemplare 1/6, 2/7 und 3/8 des Musters in Anlage 2 zu Anhang I benötigt.

Abgabe der Anmeldung**Artikel 7**

(1) Den Anmeldungen sind innerhalb der in Artikel 3 des Übereinkommens festgelegten Grenzen die Unterlagen beizufügen, die für die Überführung der betreffenden Waren in das beantragte Verfahren erforderlich sind.

(2) Die Abgabe einer vom Anmelder oder von seinem Vertreter unterzeichneten Anmeldung bei einer Zollstelle gilt als Willenserklärung des Beteiligten, die betreffenden Waren zur Überführung in das beantragte Verfahren anzumelden; unbeschadet der etwaigen Anwendung strafrechtlicher Vorschriften gilt die Abgabe der Anmeldung ferner als Verpflichtung gemäß den Bestimmungen der Vertragsparteien in bezug auf folgendes:

- die Richtigkeit der in der Anmeldung enthaltenen Angaben,
- die Echtheit der beigefügten Unterlagen,
- die Einhaltung aller Obliegenheiten im Zusammenhang mit der Überführung der Waren in das betreffende Verfahren.

Artikel 8

In den Fällen, in denen zusätzliche Exemplare des Einheitspapiers oder der Anmeldung verlangt werden, können die Beteiligten zu diesem Zweck gegebenenfalls zusätzliche Blätter oder Fotokopien dieses Papiers oder dieser Anmeldung verwenden. Sie werden von den zuständigen Behörden in der gleichen Weise anerkannt wie die Originale, sofern ihre Beschaffenheit und Lesbarkeit von diesen Behörden als zufriedenstellend erachtet wird.

Angabe der Exemplare der Vordrucke gemäß den Anlagen 1 und 3 zu Anhang I, auf denen die Eintragungen selbstdurchschreibend erscheinen müssen

(Exemplar 1 eingeschlossen)

Feld Nr.	Nummern der Exemplare	Feld Nr.	Nummern der Exemplare
I. FELDER FÜR DIE BETEILIGTEN			
1	1 bis 8 ausgenommen mittleres Teilfeld:	29	1 bis 3
	1 bis 3	30	1 bis 3
2	1 bis 5 ¹⁾	31	1 bis 8
3	1 bis 8	32	1 bis 8
4	1 bis 8	33	erstes Teilfeld
5	1 bis 8		links:
6	1 bis 8		1 bis 8
7	1 bis 3		restliches Feld:
8	1 bis 5 ¹⁾	34 a	1 bis 3
9	1 bis 3	34 b	1 bis 3
10	1 bis 3	35	1 bis 8
11	1 bis 3	36	—
12	—	37	1 bis 3
13	1 bis 3	38	1 bis 8
14	1 bis 4	39	1 bis 3
15	1 bis 8	40	1 bis 5 ¹⁾
15 a	1 bis 3	41	1 bis 3
15 b	1 bis 3	42	—
16	1, 2, 3, 6, 7 und 8	43	—
17	1 bis 8	44	1 bis 5 ¹⁾
17 a	1 bis 3	45	—
17 b	1 bis 3	46	1 bis 3
18	1 bis 5 ¹⁾	47	1 bis 3
19	1 bis 5 ¹⁾	48	1 bis 3
20	1 bis 3	49	1 bis 3
21	1 bis 5 ¹⁾	50	1 bis 8
22	1 bis 3	51	1 bis 8
23	1 bis 3	52	1 bis 8
24	1 bis 3	53	1 bis 8
25	1 bis 5 ¹⁾	54	1 bis 4
26	1 bis 3	55	—
27	1 bis 5 ¹⁾	56	—
28	1 bis 3		
II. FELDER FÜR DIE VERWALTUNG			
A	1 bis 4 ²⁾	F	—
B	1 bis 3	G	—
C	1 bis 8 ²⁾	H	—
D	1 bis 4	I	—
E	—	J	—

¹⁾ Die Ausfüllung dieser Felder durch die Beteiligten kann in keinem Fall für Zwecke des Versandverfahrens auf den Exemplaren Nrn. 5 und 7 verlangt werden.

²⁾ Dem Ausführländ ist es freigestellt, ob diese Angaben in den genannten Exemplaren verlangt werden.

Angabe der Exemplare der Vordrucke gemäß den Anlagen 2 und 4 zu Anhang I, auf denen die Eintragungen selbstdurchschreibend erscheinen müssen

(Exemplar 1 eingeschlossen)

Feld Nr.	Nummern der Exemplare	Feld Nr.	Nummern der Exemplare
I. FELDER FÜR DIE BETEILIGTEN			
1	1 bis 4 ausgenommen mittleres Teilfeld:	29	1 bis 3
	1 bis 3	30	1 bis 3
2	1 bis 4	31	1 bis 4
3	1 bis 4	32	1 bis 4
4	1 bis 4	33	erstes Teilfeld
5	1 bis 4		links:
6	1 bis 4		1 bis 4
7	1 bis 3		restliches Feld:
8	1 bis 4	34 a	1 bis 3
9	1 bis 3	34 b	1 bis 3
10	1 bis 3	35	1 bis 4
11	1 bis 3	36	1 bis 3
12	1 bis 3	37	1 bis 3
13	1 bis 3	38	1 bis 4
14	1 bis 4	39	1 bis 3
15	1 bis 4	40	1 bis 4
15 a	1 bis 3	41	1 bis 3
15 b	1 bis 3	42	1 bis 3
16	1 bis 3	43	1 bis 3
17	1 bis 4	44	1 bis 4
17 a	1 bis 3	45	1 bis 3
17 b	1 bis 3	46	1 bis 3
18	1 bis 4	47	1 bis 3
19	1 bis 4	48	1 bis 3
20	1 bis 3	49	1 bis 3
21	1 bis 4	50	1 bis 4
22	1 bis 3	51	1 bis 4
23	1 bis 3	52	1 bis 4
24	1 bis 3	53	1 bis 4
25	1 bis 4	54	1 bis 4
26	1 bis 3	55	—
27	1 bis 4	56	—
28	1 bis 3		
II. FELDER FÜR DIE VERWALTUNG			
A	1 bis 4 ¹⁾	F	—
B	1 bis 3	G	—
C	1 bis 4	H	—
D/J	1 bis 4	I	—
E/J	—		

¹⁾ Dem Ausführland ist es freigestellt, ob diese Angaben in den genannten Exemplaren verlangt werden.

MERKBLATT ZUR VERWENDUNG DER VORDRUCKE DES EINHEITSPAPIERS

TITEL I

A. Allgemeine Bemerkungen

Den Beteiligten bieten sich mehrere Verwendungsmöglichkeiten, die zwei Kategorien zugeordnet werden können:

- Verwendung des vollständigen Vordrucksatzes;
- Verwendung von Teilsätzen.

1. Verwendung des vollständigen Vordrucksatzes

Es handelt sich um die Fälle, in denen der Beteiligte bei der Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten einen Vordruck verwendet, der alle Exemplare enthält, die für die Förmlichkeiten der Ausfuhr und des Versandverfahrens sowie für die Förmlichkeiten im Bestimmungsland benötigt werden.

Dieser Vordruck besteht aus acht Exemplaren:

- Exemplar Nr. 1, das von den Behörden des Ausfuhrlandes aufbewahrt wird (Förmlichkeiten der Ausfuhr und des Versandverfahrens);
- Exemplar Nr. 2, das für die Statistik des Ausfuhrlandes bestimmt ist;
- Exemplar Nr. 3, das nach Bescheinigung durch die Zollstelle dem Ausführer zurückgegeben wird;
- Exemplar Nr. 4, das bei einem Versandverfahren von der Bestimmungszollstelle aufbewahrt wird;
- Exemplar Nr. 5, das als Rückschein für das Versandverfahren verwendet wird;
- Exemplar Nr. 6, das von den Behörden des Bestimmungslandes aufbewahrt wird (Förmlichkeiten bei der Einfuhr);
- Exemplar Nr. 7, das für die Statistik des Bestimmungslandes bestimmt ist (Förmlichkeiten des Versandverfahrens und der Einfuhr);
- Exemplar Nr. 8, das nach Bescheinigung durch die Zollstelle dem Empfänger zurückgegeben wird.

(Die Exemplare Nr. 2 und Nr. 7 können je nach Bedarf der Vertragsparteien für andere Verwaltungszwecke verwendet werden.)

Es handelt sich also um einen Vordrucksatz mit acht Exemplaren, von denen die ersten drei zur Erfüllung der Förmlichkeiten im Ausfuhrland und die übrigen fünf zur Erfüllung der Förmlichkeiten im Bestimmungsland zu verwenden sind.

Der Vordrucksatz mit acht Exemplaren ist so gestaltet, daß in den Fällen, in denen eine in den beteiligten Ländern gleichlautende Angabe einzu-

tragen ist, diese Angabe unmittelbar vom Ausführer oder vom Hauptverpflichteten in das Exemplar Nr. 1 eingetragen wird und auf Grund einer chemischen Beschichtung des Papiers in Durchschrift auf sämtlichen anderen Exemplaren erscheint. Soll dagegen aus den verschiedensten Gründen (Schutz des Geschäftsgeheimnisses, unterschiedliche Angaben für das Ausfuhr- und Bestimmungsland usw.) eine Angabe nicht von einem Land zum anderen weitergegeben werden, so wird die Durchschrift der betreffenden Angabe durch die Desensibilisierung des Papiers auf die für das Ausfuhrland bestimmten Exemplare beschränkt.

Wenn in das gleiche Feld eine andere Angabe für das Bestimmungsland eingetragen werden muß, ist Kohlepapier zu verwenden, damit diese zusätzlichen Angaben auf den Exemplaren Nrn. 6 bis 8 erscheinen.

Insbesondere in Fällen, in denen die Anmeldungen in einem EDV-Verfahren erstellt werden, können jedoch anstelle des Vordrucksatzes mit 8 Exemplaren zwei Sätze mit jeweils 4 Exemplaren verwendet werden, wobei alle Exemplare eine doppelte Funktion haben: 1/2, 2/7, 3/8 und 4/5; dabei entspricht der erste Satz hinsichtlich der dort einzutragenden Angaben den Exemplaren Nrn. 1 bis 4 und der zweite den Exemplaren Nrn. 5 bis 8. In diesem Fall ist es notwendig, bei jedem Satz mit vier Exemplaren die Numerierung der entsprechenden Exemplare dadurch anzugeben, daß man die jeweils nicht in Betracht kommenden Exemplarnummern streicht.

Diese Vordrucksätze mit vier Exemplaren sind so gestaltet, daß die in allen Exemplaren benötigten Angaben auf Grund der chemischen Beschichtung des Papiers in Durchschrift erscheinen.

2. Verwendung von Teilsätzen

Es handelt sich um Fälle, in denen der Beteiligte keinen vollständigen Vordrucksatz im Sinne der Nummer 1 verwenden will. Er kann in diesem Fall für jeden Abschnitt (Ausfuhr, Versandverfahren und Einfuhr) des Warenverkehrs zwischen den Vertragsparteien die jeweils für die Erfüllung der Förmlichkeiten eines Verfahrensabschnitts benötigten Exemplare der Anmeldung verwenden. Er kann ferner diesen Exemplaren, sofern er dies wünscht, die für die Erfüllung der Förmlichkeiten für den einen oder anderen weiteren Abschnitt erforderlichen Exemplare beifügen.

Im Falle einer Verwendung von Teilsätzen sind also verschiedene Kombinationen möglich, wobei die Nummern der zu verwendenden Exemplare denen in Ziffer 1 entsprechen.

Es sind beispielsweise die folgenden Kombinationen möglich:

- nur Ausfuhr: Exemplare Nrn. 1, 2 und 3,
- Ausfuhr + Versandverfahren: Exemplare Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 7,
- Ausfuhr + Einfuhr: Exemplare Nrn. 1, 2, 3, 6, 7 und 8,
- nur Versandverfahren: Exemplare Nrn. 1, 4, 5 und 7,
- Versandverfahren + Einfuhr: Exemplare Nrn. 1, 4, 5, 6, 7 und 8,
- nur Einfuhr: Exemplare Nrn. 6, 7 und 8.

Außer den genannten Fällen gibt es auch solche, in denen am Bestimmungsort der Gemeinschaftscharakter der betreffenden Waren nachzuweisen ist, ohne daß das Versandverfahren in Anspruch genommen wurde. In diesen Fällen ist das dafür vorgesehene Exemplar (Nr. 4) entweder gesondert oder in Verbindung mit dem einen oder anderen der vorgenannten Vordrucksätze zu verwenden. Ist das Papier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren auf Grund der Gemeinschaftsbestimmungen in drei Exemplaren auszustellen, so sind zusätzliche Exemplare oder Ablichtungen des betreffenden Exemplars Nr. 4 vorzulegen.

B. Verlangte Angaben

Die Vordrucke enthalten sämtliche Angaben, die von den Vertragsparteien verlangt werden können. Einige Felder müssen immer ausgefüllt werden, während andere nur dann auszufüllen sind, wenn das Land, in dem die Förmlichkeiten erfüllt werden, dies verlangt. Zu diesem Zweck ist der Teil dieses Merkblattes betreffend die Verwendung der einzelnen Felder besonders zu beachten.

Unbeschadet der Anwendung vereinfachter Verfahren sieht die Maximalliste der Felder, die für jeden Abschnitt eines Warenverkehrs zwischen den Vertragsparteien auszufüllen sind, einschließlich der bei Anwendung von Sonderregelungen erforderlichen Felder, für die einzelnen Abschnitte wie folgt aus:

- Ausfuhrmöglichkeiten: Felder Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 15 a, 15 b, 16, 17, 17 a, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34 a, 34 b, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 44, 46, 47, 48, 49 und 54;
- Förmlichkeiten des Versandverfahrens: Felder Nrn. 1 (ausgenommen 2. Teilfeld), 2, 3, 4, 5, 6, 8, 15, 17, 18, 19, 21, 25, 27, 31, 32, 33 (erstes Teilfeld), 35, 38, 40, 44, 50, 51, 52, 53, 55 und 56 (Felder mit grünem Grund);
- Einfuhrmöglichkeiten: Felder Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 15 a, 16, 17, 17 a, 17 b, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34 a, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49 und 54;
- Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren (T2L): Felder Nrn. 1 (ausgenommen

2. Teilfeld), 2, 3, 4, 5, 14, 31, 32, 33, 35, 38, 40, 44 und 54.

C. Art und Verwendung des Vordrucks

In allen Fällen, in denen der gewählte Vordrucksatz mindestens ein Exemplar enthält, das in einem anderen Mitgliedstaat als dem verwendet werden soll, in dem der Vordruck ursprünglich ausgefüllt wurde, sind die Vordrucke mit Schreibmaschine oder mittels eines mechanographischen oder eines ähnlichen Verfahrens auszufüllen. Um das Ausfüllen mit der Schreibmaschine zu erleichtern, ist der Vordruck derart einzuspannen, daß der erste Buchstabe der im Feld Nr. 2 einzutragenden Angaben im Positionskästchen in der linken oberen Ecke erscheint.

In den Fällen, in denen alle Exemplare des gewählten Satzes im selben Land verwendet werden sollen, können sie auch leserlich handschriftlich mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift ausgefüllt werden, soweit eine solche Möglichkeit in diesem Land vorgesehen ist. Das gleiche gilt für Angaben in den Exemplaren, die für die Anwendung des Versandverfahrens benötigt werden.

Die Formulare dürfen weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die unzutreffenden Angaben gestrichen und gegebenenfalls die gewünschten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede derartige Änderung muß von dem, der sie vorgenommen hat, bestätigt und von den zuständigen Behörden abgezeichnet werden. Diese Behörden können gegebenenfalls verlangen, daß eine neue Anmeldung abgegeben wird.

Außerdem können die Vordrucke mit Hilfe eines Reproduktionsverfahrens anstelle eines der vorgenannten Verfahren ausgefüllt werden. Sie können auch mittels eines Reproduktionsverfahrens hergestellt und gleichzeitig ausgefüllt werden; dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Bestimmungen über die Vordruckmuster, über das Vordruckpapier und -format, über die zu verwendende Sprache, über die Leserlichkeit, über das Verbot von Rasuren und Übermalungen sowie über Änderungen strikt eingehalten werden.

Nur die mit einer Nummer versehenen Felder sind erforderlichenfalls auszufüllen. Die übrigen mit einem Großbuchstaben versehenen Felder sind ausschließlich amtlichen Eintragungen vorbehalten.

Die für die Ausfuhrzollstelle bzw. die Abgangszollstelle bestimmten Exemplare sind von den Beteiligten handschriftlich zu unterzeichnen. Mit seiner Unterschrift oder gegebenenfalls der Unterschrift eines bevollmächtigten Vertreters übernimmt der Hauptverpflichtete die Haftung für alle Angaben betreffend das Versandverfahren nach Maßgabe der unter Buchstabe B aufgeführten einschlägigen Bestimmungen.

Die Exemplare, die bei der Bestimmungszollstelle verbleiben sollen, sind vom Beteiligten handschriftlich zu unterzeichnen. Es wird darauf hingewiesen, daß der Beteiligte im Zusammenhang mit den Förmlichkeiten bei der Ausfuhr und Einfuhr mit seiner Unterschrift gemäß den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien die Haftung übernimmt für:

- die Richtigkeit der Angaben in der Anmeldung und im Zusammenhang mit den von ihm zu erfüllenden Förmlichkeiten;
- die Echtheit der beigefügten Unterlagen;
- die Einhaltung aller Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Überführung der Waren in das betreffende Verfahren.

Im Zusammenhang mit den Förmlichkeiten für das Versandverfahren und die Einfuhr wird darauf hingewiesen, daß jeder Beteiligte den Inhalt seiner Anmeldung genau prüfen sollte. Insbesondere hat der Beteiligte jede festgestellte Abweichung zwischen den anzumeldenden Waren und den Angaben, die sich gegebenenfalls schon auf den zu verwendenden Vordrucken befinden, unverzüglich der Zollstelle mitzuteilen. In einem derartigen Fall müssen für die Anmeldung neue Vordrucke verwendet werden.

Vorbehaltlich Titel III dürfen Felder, die nicht auszufüllen sind, keinerlei Angaben oder Zeichen aufweisen.

TITEL II

BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN FELDERN

1. Förmlichkeiten im Ausfuhrland

Feld Nr. 1: Anmeldung

Im ersten Teilfeld ist der entsprechende Code nach Anhang III einzutragen.

Die Angabe der Art der Anmeldung (zweites Teilfeld) ist den Vertragsparteien freigestellt.

Bei Inanspruchnahme des Versandverfahrens ist im rechten (dritten) Teilfeld die entsprechende Kurzbezeichnung einzutragen.

Feld Nr. 2: Ausführer

Hier sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift anzugeben. Bezüglich der Kennnummer kann das Merkblatt von den Vertragsparteien ergänzt werden (die Kennnummer ist eine von den zuständigen Behörden für steuerliche, statistische oder sonstige Zwecke zugewiesene Nummer).

Bei Sammelsendungen können die Vertragsparteien vorsehen, daß die Angabe „Verschiedene“ in dieses Feld einzutragen und daß ein Verzeichnis der Versender der Anmeldung beizufügen ist.

Im Falle des Versandverfahrens ist es den Vertragsparteien freigestellt, ob sie diese Angabe verlangen.

Feld Nr. 3: Vordrucke

Anzugeben ist die laufende Nummer in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucksätze und Ergänzungsvordrucke. (Beispiel: Werden ein Vordruck und zwei Ergänzungsvordrucke vorgelegt, so ist der Vordruck mit 1/3, der erste Ergänzungsvordruck mit 2/3 und der zweite Ergänzungsvordruck mit 3/3 zu bezeichnen.)

Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition (dh. nur ein einziges Feld „Warenbezeichnung“ ist auszufüllen), wird in Feld Nr. 5 lediglich die Ziffer 1, in Feld Nr. 3 aber nichts angegeben.

Werden anstelle eines Vordrucksatzes mit 8 Exemplaren zwei Vordrucksätze mit je 4 Exemplaren verwendet, so gelten die beiden als ein Vordrucksatz.

Feld Nr. 4: Ladelisten

Anzugeben ist die Anzahl der gegebenenfalls beigefügten Ladelisten bzw. der von der zuständigen Behörde zugelassenen handelsüblichen Listen, in denen die Waren beschrieben sind (in Ziffern). Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien im Falle der Ausfuhrmöglichkeiten freigestellt.

Feld Nr. 5: Positionen

Anzugeben ist die Gesamtzahl der vom Beteiligten auf allen verwendeten Vordrucken und Ergänzungsvordrucken (oder Ladelisten oder handelsüblichen Listen) angemeldeten Warenpositionen. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Zahl der Felder „Warenbezeichnung“, die ausgefüllt sein müssen.

Feld Nr. 6: Packstücke insgesamt

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt. Anzugeben ist die Gesamtzahl der Packstücke, aus denen die betreffende Sendung besteht.

Feld Nr. 7: Bezugsnummer

Die Angabe ist dem Beteiligten freigestellt; es handelt sich um die Nummer, die der Beteiligte der betreffenden Sendung gegeben hat.

Feld Nr. 8: Empfänger

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift der Person oder Personen, der (denen) die Waren auszuliefern sind.

Für die Ausfuhrmöglichkeiten ist die Verwendung dieses Feldes den Vertragsparteien freigestellt, für das Versandverfahren hingegen obligatorisch. Die Angabe der Kennnummer ist in diesem Stadium freigestellt.

Feld Nr. 9: Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (für den Transfer oder die Rückführung der Fremdenwährungen im Zusammenhang mit dem betreffenden Geschäftsvorgang verantwortliche Person).

Feld Nr. 10: Erstes Bestimmungsland

Den Vertragsparteien ist freigestellt, dieses Feld nach Maßgabe der nationalen Vorschriften zu verwenden.

Feld Nr. 11: Handelsland

Den Vertragsparteien ist freigestellt, dieses Feld nach Maßgabe der nationalen Vorschriften zu verwenden.

Feld Nr. 13: GLP (Gemeinsame Landwirtschaftspolitik)

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Angaben über die Durchführung einer Landwirtschaftspolitik).

Feld Nr. 14: Anmelder/Vertreter des Ausführers

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Beteiligten nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen. Sind Anmelder und Ausführer identisch, ist „Ausführer“ anzugeben. Bezüglich der Kennnummer kann das Merkblatt von den Vertragsparteien ergänzt werden (die Kennnummer ist eine von den zuständigen Behörden für steuerliche, statistische oder sonstige Zwecke zugeteilte Nummer).

Feld Nr. 15: Ausfuhrland

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien im Falle der Ausfuhrförmlichkeiten freigestellt, bei Inanspruchnahme des Versandverfahrens hingegen obligatorisch.

Anzugeben ist das Land, aus dem die Waren ausgeführt werden.

Im Feld Nr. 15 a ist der Code des betreffenden Landes anzugeben.

Die Verwendung des Feldes Nr. 15 b ist den Vertragsparteien freigestellt (Angabe der Region, aus der die Waren ausgeführt werden).

Die Felder Nrn. 15 a und 15 b müssen im Falle des Versandverfahrens nicht ausgefüllt werden.

Feld Nr. 16: Ursprungsland

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt. Betrifft die Anmeldung mehrere Warenpositionen unterschiedlichen Ursprungs, so ist in diesem Feld der Vermerk „Verschiedene“ einzutragen.

Feld Nr. 17: Bestimmungsland

Anzugeben ist das betreffende Land. In Feld Nr. 17 a ist der Code dieses Landes anzugeben. Das Feld Nr. 17 b braucht in diesem Stadium nicht ausgefüllt zu werden.

Die Felder Nrn. 17 a und 17 b müssen im Falle des Versandverfahrens nicht ausgefüllt werden.

Feld Nr. 18: Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien im Falle der Ausfuhrförmlichkeiten freigestellt, bei Inanspruchnahme des Versandverfahrens hingegen obligatorisch. Anzugeben sind Kennzeichen oder Name(n) des/der Beförderungsmittel(s) (Lastkraftwagen, Schiff, Waggon, Flugzeug), auf das (die) die Waren bei ihrer Gestellung bei der Zollstelle, bei der die Ausfuhr- oder Versandförmlichkeiten erfüllt werden, unmittelbar verladen sind, sowie die Staatszugehörigkeit dieses Beförderungsmittels (oder — bei mehreren Beförderungsmitteln — die Staatszugehörigkeit des ziehenden bzw. schiebenden Beförderungsmittels) nach den hierfür vorgesehenen Codes (Beispiel: Wenn Zugmaschine und Anhänger verschiedene Kennzeichen tragen, so sind die Kennzeichen von Zugmaschine und Anhänger und die Staatszugehörigkeit der Zugmaschine anzugeben).

Bei Beförderungen im Postverkehr oder durch festinstallierte Transporteinrichtungen entfällt die Angabe des Kennzeichens und der Staatszugehörigkeit.

Bei Beförderungen im Eisenbahnverkehr entfällt die Angabe der Staatszugehörigkeit.

In den anderen Fällen ist es den Vertragsparteien freigestellt, die Angabe der Staatsangehörigkeit zu verlangen.

Feld Nr. 19: Container (Ctr)

Einzutragen sind unter Benutzung des Codes in Anhang III und nach Kenntnis im Zeitpunkt der Erfüllung der Ausfuhr- oder Versandförmlichkeiten die Angaben, die vermutlich den Gegebenheiten beim Überschreiten der Grenze des Ausfuhrlandes entsprechen.

Hinsichtlich des Versandverfahrens ist die Verwendung dieses Feldes den Vertragsparteien freigestellt.

Feld Nr. 20: Lieferbedingung

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages ersichtlich werden).

Feld Nr. 21: Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels

Hinsichtlich der Angabe des Kennzeichens ist die Verwendung des Feldes den Vertragsparteien freigestellt.

Die Angabe der Staatszugehörigkeit ist obligatorisch.

Jedoch entfallen bei Beförderungen im Postverkehr, im Eisenbahnverkehr oder durch festinstallierte Transporteinrichtungen die Angabe des Kennzeichens und der Staatszugehörigkeit.

Anzugeben sind unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Codes die Art (Lastkraftwagen, Schiff, Waggon, Flugzeug), sodann das Kennzeichen, zum Beispiel durch Angabe der Zulassungsnummer oder des Namens des mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittels (dh. des Antriebsmittels), das beim Überschreiten der Grenze des Ausfuhrlandes benutzt wird, und die Staatszugehörigkeit dieses aktiven Beförderungsmittels, wenn sie bei Erfüllung der Ausfuhr- oder Versandförmlichkeiten bekannt ist.

Handelt es sich um Huckepackverkehr oder werden mehrere Beförderungsmittel benutzt, ist aktives Beförderungsmittel dasjenige, das für den Antrieb der Zusammenstellung sorgt (Beispiel: Im Falle „Lastkraftwagen auf Seeschiff“ ist das Schiff das aktive Beförderungsmittel; im Falle „Zugmaschine mit Auflieger“ ist die Zugmaschine das aktive Beförderungsmittel).

Feld Nr. 22: Währung und in Rechnung gestellter Gesamtbetrag

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Angabe der Währung, auf die der Geschäftsvertrag lautet, unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Codes sowie Angabe des für sämtliche angemeldeten Waren in Rechnung gestellten Betrags).

Feld Nr. 23: Umrechnungskurs

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (geltender Wechselkurs für die Umrechnung der Rechnungswährung in die Währung des betreffenden Landes).

Feld Nr. 24: Art des Geschäfts

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrags ersichtlich werden).

Feld Nr. 25: Verkehrszweig an der Grenze

Hier ist unter Benutzung des Codes im Anhang III die Art des mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittels anzugeben, mit dem die Waren das Gebiet des Ausfuhrlandes verlassen.

Hinsichtlich des Versandverfahrens ist die Verwendung dieses Feldes den Vertragsparteien freigestellt.

Feld Nr. 26: Inländischer Verkehrszweig

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Angabe des innerhalb des betreffenden Landes benutzten Verkehrszweigs nach den Codes in Anhang III).

Feld Nr. 27: Ladeort

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt. Anzugeben ist der Ort, an dem die Waren nach Kenntnis im Zeitpunkt der Erfüllung der Ausfuhr- oder Versandförmlichkeiten auf das beim Überschreiten der Grenze des Ausfuhrlandes benutzte aktive Beförderungsmittel verladen werden, gegebenenfalls durch einen Code, soweit dies vorgesehen ist.

Feld Nr. 28: Finanz- und Bankangaben

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Devisentransfer im Zusammenhang mit dem betreffenden Geschäft, Einzelheiten der finanziellen Förmlichkeiten und Verfahren sowie der Bankverbindung).

Feld Nr. 29: Ausgangszollstelle

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Angabe der Zollstelle, über die die Waren das Gebiet des betreffenden Landes verlassen sollen).

Feld Nr. 30: Warenort

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Angabe des genauen Orts, an dem die Waren beschaut werden können).

Feld Nr. 31: Packstücke und Warenbezeichnung; Zeichen und Nummern — Container Nr. — Anzahl und Art

Einzutragen sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder im besonderen Fall unverpackter Waren — die Anzahl der in der Anmeldung erfaßten Gegenstände bzw. die Angabe „lose“ sowie in beiden Fällen die zum Erkennen der Waren erforderlichen Angaben. Unter Warenbezeichnung ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware zu verstehen, die so genau sein muß, daß die Identifizierung und die Eingliederung der Ware möglich ist. Dieses Feld muß ferner die für etwaige spezifische Regelungen (Angaben usw.) verlangten Angaben enthalten. Werden die Waren in Containern befördert, so ist außerdem die Nummer der Container in diesem Feld anzugeben.

Ist in Feld Nr. 16 (Ursprungsland) der Vermerk „Verschiedene“ eingetragen worden, so können die

Vertragsparteien an dieser Stelle für jede Ware die Angabe des Ursprungslandes vorsehen, ohne jedoch diese Angabe dem Beteiligten zwingend vorzuschreiben.

Feld Nr. 32: Positions-Nummer

Anzugeben ist die laufende Nummer der betreffenden Warenposition im Verhältnis zu allen auf den verwendeten Vordrucken angemeldeten Positionen — vgl. Bemerkung zu Feld Nr. 5.

Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition, können die Vertragsparteien vorsehen, daß hier nichts anzugeben ist, da die Ziffer 1 in Feld Nr. 5 angegeben sein muß.

Feld Nr. 33: Warennummer

Anzugeben ist der Code der betreffenden Warenposition. Im Falle des Versandverfahrens ist die Verwendung dieses Feldes den Vertragsparteien freigestellt.

Feld Nr. 34: Ursprungsland-Code

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt:

- Feld Nr. 34 a (Angabe des Codes des in Feld Nr. 16 angegebenen Landes. Enthält Feld Nr. 16 die Eintragung „Verschiedene“, so ist der Code des Ursprungslandes jeder Warenposition anzugeben).
- Feld Nr. 34 b (Angabe der Region, in der die betreffenden Waren hergestellt werden).

Feld Nr. 35: Rohmasse

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien im Falle der Ausfuhrförmlichkeiten freigestellt, bei Inanspruchnahme des Versandverfahrens hingegen obligatorisch. Anzugeben ist die Rohmasse der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware, ausgedrückt in Kilogramm. Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Behältern und anderem Beförderungsmaterial.

Feld Nr. 37: Verfahren

Anzugeben ist das Verfahren, zu dem die Waren bei der Ausfuhr angemeldet werden, unter Benützung des hierfür vorgesehenen Codes.

Feld Nr. 38: Eigenmasse

Anzugeben ist die Eigenmasse der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware, ausgedrückt in Kilogramm. Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.

Im Falle des Versandverfahrens ist die Verwendung dieses Feldes den Vertragsparteien freigestellt.

Feld Nr. 39: Kontingent

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (soweit gemäß den Rechtsvorschriften über Kontingente erforderlich).

Feld Nr. 40: Summarische Anmeldung/Vorpaper

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Hinweis auf die Papiere für das der Ausfuhr in ein anderes Land vorangegangenes Verwaltungsverfahren).

Feld Nr. 41: Besondere Maßeinheit

Nach Bedarf entsprechend den Angaben im Warenverzeichnis auszufüllen. Für jede Position ist die Menge in der im Warenverzeichnis vorgesehenen Maßeinheit anzugeben.

Feld Nr. 44: Besondere Vermerke — Vorgelegte Unterlagen — Bescheinigungen und Genehmigungen

Einzutragen sind die auf Grund der im Ausfuhrland gegebenenfalls anwendbaren spezifischen Regelungen erforderlichen Angaben sowie die Bezugsangaben aller mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen. (Dazu gehören die Seriennummern der Kontrolllexemplare T Nr. 5, die Nummern der Einfuhrlicenzen oder -genehmigungen, Angaben über veterinärmedizinische und pflanzenschutzrechtliche Vorschriften, Nummern der Ladelisten usw.) Im Teilfeld „Code besondere Vermerke (B. V.)“ ist gegebenenfalls der Code für die besonderen Vermerke einzutragen, die im Rahmen des Versandverfahrens verlangt werden können. Dieses Teilfeld ist nur auszufüllen, wenn die Erledigung des Versandverfahrens mittels automatischer Datenverarbeitung erfolgt.

Feld Nr. 46: Statistischer Wert

Anzugeben ist der Betrag des sich nach den geltenden Vorschriften ergebenden statistischen Wertes, ausgedrückt in der von den Vertragsparteien vorgeschriebenen Währung.

Feld Nr. 47: Abgabenberechnung

Die Vertragsparteien können verlangen, daß gegebenenfalls, jeweils in einer Zeile, folgende Angaben zu machen sind, und zwar unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Codes:

- Art der Abgabe (Ausfuhrabgaben);
- Bemessungsgrundlage;
- anwendbarer Abgabensatz;
- berechneter Abgabebetrag;
- gewählte Zahlungsart (ZA).

Feld Nr. 48: Zahlungsaufschub

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Hinweis auf die betreffende Bewilligung).

Feld Nr. 49: Bezeichnung des Lagers

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt.

Feld Nr. 50: Hauptverpflichteter (bevollmächtigter Vertreter, Ort und Datum, Unterschrift)

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma sowie vollständige Anschrift des Hauptverpflichteten und die diesem von den zuständigen Behörden gegebenenfalls zugeteilte Kennnummer. Gegebenenfalls sind Name und Vorname bzw. Firma des bevollmächtigten Vertreters anzugeben, der für den Hauptverpflichteten unterzeichnet.

Vorbehaltlich der zu erlassenden besonderen Vorschriften über den Einsatz von EDV-Systemen muß das bei der Abgangszollstelle verbleibende Exemplar vom Beteiligten handschriftlich unterzeichnet werden. Handelt es sich bei dem Beteiligten um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift seinen Namen und Vornamen sowie seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

Feld Nr. 51: Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land)

Anzugeben ist die Eingangszollstelle jedes Landes, dessen Gebiet berührt werden soll, oder, wenn bei der Beförderung ein anderes Gebiet als das der Vertragsparteien berührt wird, die Ausgangszollstelle, über die das Gebiet der Vertragsparteien verlassen wird. Es wird daran erinnert, daß die Grenzübergangsstellen in der „Liste der für Versandverfahren zuständigen Zollstellen“ aufgeführt sind. Hinter der Bezeichnung der Zollstelle ist der Code des betreffenden Landes anzugeben.

Feld Nr. 52: Sicherheit

Anzugeben ist die Form der Sicherheitsleistung für das betreffende Verfahren.

Feld Nr. 53: Bestimmungszollstelle (und Land)

Anzugeben ist die Zollstelle, bei der die Waren zur Beendigung des Versandverfahrens zu stellen sind. Es wird daran erinnert, daß die Bestimmungszollstellen in der „Liste der für Versandverfahren zuständigen Zollstellen“ aufgeführt sind.

Hinter der Bezeichnung der Zollstelle ist der Code des betreffenden Landes anzugeben.

Feld Nr. 54: Ort und Datum, Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters

Vorbehaltlich der zu erlassenden besonderen Vorschriften über den Einsatz von EDV-Systemen muß das bei der Ausfuhrzollstelle verbleibende Exemplar vom Beteiligten handschriftlich unterzeichnet werden; neben seiner Unterschrift hat der Beteiligte seinen Namen und Vornamen anzugeben.

Handelt es sich bei dem Beteiligten um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben, sofern dies von den Vertragsparteien verlangt wird.

II. Förmlichkeiten während der Beförderung

Es kann vorkommen, daß zwischen dem Zeitpunkt des Abgangs der Waren von der Ausfuhr- und/oder Abgangszollstelle und dem Zeitpunkt ihres Eintreffens bei der Bestimmungszollstelle gewisse Eintragungen auf den die Waren begleitenden Exemplaren des Einheitspapiers vorgenommen werden müssen. Diese Eintragungen betreffen die Beförderung und sind im Verlauf des Versandverfahrens von dem Beförderer vorzunehmen, der für das Beförderungsmittel verantwortlich ist, auf das die Waren unmittelbar verladen wurden. Diese Eintragungen können handschriftlich vorgenommen werden, sofern sie leserlich sind. In diesem Fall sind die Vordrucke mit Tinte oder Kugelschreiber in Blockschrift auszufüllen.

Diese Eintragungen, die nur auf den Exemplaren Nrn. 4 und 5 erscheinen, beziehen sich auf folgende Felder:

- Umladungen: Auszufüllen ist das Feld Nr. 55
Feld Nr. 55 — Umladungen —:
Die ersten drei Zeilen dieses Feldes sind vom Beförderer auszufüllen, wenn die Waren im Verlauf des betreffenden Versandverfahrens von einem Beförderungsmittel auf ein anderes oder aus einem Container in einen anderen umgeladen werden.
Es wird darauf hingewiesen, daß sich der Beförderer im Falle der Umladung mit den zuständigen Behörden ins Benehmen setzen muß, insbesondere wenn die Anlegung neuer Verschlüsse erforderlich wird oder um das Versandpapier mit Vermerken versehen zu lassen.
Hat der Zolldienst eine Umladung ohne seine Überwachung genehmigt, muß der Beförderer das Versandpapier mit einem entsprechenden Vermerk versehen und zum Zwecke des Sichtvermerks die folgende Zollstelle unterrichten, bei der die Waren zu stellen sind.
- Andere Ereignisse: Auszufüllen ist das Feld Nr. 56.
Feld Nr. 56 — andere Ereignisse während der Beförderung —:
Dieses Feld ist nach Maßgabe der Verpflichtungen im Rahmen des Versandverfahrens auszufüllen.
Sind jedoch Waren auf einen Auflieger verladen und findet während des Transports nur eine Auswechslung der Zugmaschine statt (mithin ohne Behandlung oder Umladung

der Waren), so sind in diesem Feld Kennzeichen und Staatszugehörigkeit der neuen Zugmaschine anzugeben. In derartigen Fällen ist ein Sichtvermerk der zuständigen Behörden nicht erforderlich.

III. Förmlichkeiten im Bestimmungsland

Feld Nr. 1: Anmeldung

Einzutragen sind die entsprechenden Codes in Anhang III.

Die Angabe der Art der Anmeldung (zweites Teilfeld) ist den Vertragsparteien freigestellt.

Das rechte (dritte) Teilfeld darf nicht für die Einfuhrförmlichkeiten verwendet werden.

Feld Nr. 2: Ausführer

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Ausführers oder Verkäufers der Waren).

Feld Nr. 3: Vordrucke

Anzugeben ist die laufende Nummer in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucksätze und Ergänzungsvordrucke. (Beispiel: Werden ein Vordruck und zwei Ergänzungsvordrucke vorgelegt, so ist der Vordruck mit 1/3, der erste Ergänzungsvordruck mit 2/3 und der zweite Ergänzungsvordruck mit 3/3 zu bezeichnen.)

Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition (dh. nur ein einziges Feld „Warenbezeichnung“ ist auszufüllen), wird in Feld Nr. 5 lediglich die Ziffer 1, in Feld Nr. 3 aber nichts angegeben.

Feld Nr. 4: Ladelisten

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt.

Anzugeben ist die Anzahl der gegebenenfalls beigefügten Ladelisten bzw. der von der zuständigen Behörde zugelassenen handelsüblichen Listen, in denen die Waren beschrieben sind (in Ziffern).

Feld Nr. 5: Positionen

Anzugeben ist die Gesamtzahl der vom Beteiligten auf allen verwendeten Vordrucken und Ergänzungsvordrucken (oder Ladelisten bzw. handelsüblichen Listen) angemeldeten Warenpositionen. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Zahl der Felder „Warenbezeichnung“, die ausgefüllt sein müssen.

Feld Nr. 6: Packstücke insgesamt

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt. Anzugeben ist die Gesamtzahl der Packstücke, aus denen die betreffende Sendung besteht.

Feld Nr. 7: Bezugsnummer

Die Angabe ist dem Beteiligten freigestellt; es handelt sich um die Nummer, die der Beteiligte der betreffenden Sendung gegeben hat.

Feld Nr. 8: Empfänger

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift. Bei Sammelladungen können die Vertragsparteien vorsehen, daß die Angabe „Verschiedenes“ in diesem Feld angebracht wird; ein Verzeichnis der Empfänger ist der Anmeldung beizufügen. Bezüglich der Kennnummer kann das Merkblatt von den Vertragsparteien ergänzt werden (die Kennnummer ist eine von den zuständigen Behörden für steuerliche, statistische oder sonstige Zwecke zugeteilte Nummer).

Feld Nr. 9: Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (für den Transfer oder die Rückführung der Fremdwährungen im Zusammenhang mit dem betreffenden Geschäftsvorgang verantwortliche Person).

Feld Nr. 10: Letztes Herkunftsland

Den Vertragsparteien ist freigestellt, dieses Feld nach Maßgabe der nationalen Vorschriften zu verwenden.

Feld Nr. 11: Handelsland/Land der Erzeugung

Den Vertragsparteien ist freigestellt, dieses Feld nach Maßgabe der nationalen Vorschriften zu verwenden.

Feld Nr. 12: Angaben zum Wert

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Angaben zur Ermittlung des Zollwerts, des statistischen Werts oder des steuerbaren Werts).

Feld Nr. 13: GLP (Gemeinsame Landwirtschaftspolitik)

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Angaben über die Durchführung einer Landwirtschaftspolitik).

Feld Nr. 14: Anmelder/Vertreter

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Beteiligten nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen. Sind Anmelder und Empfänger identisch, ist „Empfänger“ anzugeben.

Bezüglich der Kennnummer kann das Merkblatt von den Vertragsparteien ergänzt werden (die Kennnummer ist eine von den zuständigen Behörden für steuerliche, statistische oder sonstige Zwecke zugeteilte Nummer).

Feld Nr. 15: Ausfuhrland

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt. Anzugeben ist das Land, aus dem die Waren ausgeführt worden sind. In Feld Nr. 15 a ist der Code des betreffenden Landes anzugeben.

Feld Nr. 15 b darf nicht ausgefüllt werden.

Feld Nr. 16: Ursprungsland

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt. Betrifft die Anmeldung mehrere Warenpositionen unterschiedlichen Ursprungs, so ist in diesem Feld der Vermerk „Verschiedene“ einzutragen.

Feld Nr. 17: Bestimmungsland

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt. Anzugeben ist das betreffende Land.

In Feld Nr. 17 a ist der Code dieses Landes anzugeben.

In Feld Nr. 17 b ist die Bestimmungsregion anzugeben.

Feld Nr. 18: Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels bei der Ankunft

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt. Anzugeben sind Kennzeichen oder Name(n) des/der Beförderungsmittel(s) (Lastkraftwagen, Schiff, Waggon, Flugzeug), auf das (die) die Waren bei ihrer Gestellung bei der Zollstelle, bei der die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt werden, unmittelbar verladen sind, sowie die Staatszugehörigkeit dieses Beförderungsmittels (oder — bei mehreren Beförderungsmitteln — die Staatszugehörigkeit des ziehenden bzw. schiebenden Beförderungsmittels) nach den hierfür vorgesehenen Codes (Beispiel: Wenn Zugmaschine und Anhänger verschiedene Kennzeichen tragen, so sind die Kennzeichen der Zugmaschine und Anhänger und die Staatszugehörigkeit der Zugmaschine anzugeben).

Bei Beförderungen im Postverkehr oder durch festinstallierte Transporteinrichtungen entfällt die Angabe des Kennzeichens und der Staatszugehörigkeit.

Bei Beförderungen im Eisenbahnverkehr entfällt die Angabe der Staatszugehörigkeit.

Feld Nr. 19: Container (Ctr)

Einzutragen sind die erforderlichen Angaben unter Benutzung der Codes in Anhang III.

Feld Nr. 20: Lieferbedingung

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Angabe, aus der bestimmte

Klauseln des Geschäftsvertrages ersichtlich werden).

Feld Nr. 21: Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels

Hinsichtlich der Angabe des Kennzeichens ist die Verwendung des Feldes den Vertragsparteien freigestellt. Die Angabe der Staatszugehörigkeit ist obligatorisch.

Jedoch entfallen bei Beförderungen im Postverkehr, im Eisenbahnverkehr oder durch festinstallierte Transporteinrichtungen die Angabe des Kennzeichens und der Staatszugehörigkeit.

Anzugeben sind unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Codes die Art (Lastkraftwagen, Schiff, Waggon, Flugzeug), sodann das Kennzeichen, zum Beispiel durch Angabe der Zulassungsnummer oder des Namens des aktiven Beförderungsmittels (dh. des Antriebsmittels), das beim Überschreiten der Grenze des Bestimmungslandes benutzt wird, und die Staatszugehörigkeit dieses aktiven Beförderungsmittels.

Handelt es sich um Huckepackverkehr oder werden mehrere Beförderungsmittel benutzt, ist aktives Beförderungsmittel dasjenige, das für den Antrieb der Zusammenstellung sorgt (Beispiel: Im Falle „Lastkraftwagen auf Seeschiff“ ist das Schiff das aktive Beförderungsmittel; im Falle „Zugmaschine mit Auflieger“ ist die Zugmaschine das aktive Beförderungsmittel).

Feld Nr. 22: Währung und in Rechnung gestellter Gesamtbetrag

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Angabe der Währung, auf die der Geschäftsvertrag lautet, unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Codes sowie Angabe des für sämtliche angemeldeten Waren in Rechnung gestellten Betrags).

Feld Nr. 23: Umrechnungskurs

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (geltender Wechselkurs für die Umrechnung der Rechnungswährung in die Währung des betreffenden Landes).

Feld Nr. 24: Art des Geschäfts

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages ersichtlich werden).

Feld Nr. 25: Verkehrszweig an der Grenze

Hier ist unter Benutzung der Codes in Anhang III die Art des Verkehrszweigs entsprechend dem aktiven Beförderungsmittel anzugeben, mit dem die Waren in das Gebiet des Bestimmungslandes verbracht worden sind.

Feld Nr. 26: Inländischer Verkehrszweig

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Angabe des innerhalb des betreffenden Landes benutzten Verkehrszweigs nach den Codes in Anhang III).

Feld Nr. 27: Entladeort

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt. Anzugeben ist der Ort, an dem die Waren von dem beim Überschreiten der Grenze des Bestimmungslandes benutzten aktiven Beförderungsmittel abgeladen werden, gegebenenfalls durch eine Kennziffer, soweit dies vorgesehen ist.

Feld Nr. 28: Finanz- und Bankangaben

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Devisentransfer im Zusammenhang mit dem betreffenden Geschäft, Einzelheiten der finanziellen Förmlichkeiten und Verfahren sowie der Bankverbindung).

Feld Nr. 29: Eingangszollstelle

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Angabe der Zollstelle, über die die Waren in das Gebiet des betreffenden Landes verbracht worden sind).

Feld Nr. 30: Warenort

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Angabe des genauen Orts, an dem die Waren beschaut werden können).

Feld Nr. 31: Packstücke und Warenbezeichnung; Zeichen und Nummern — Container-Nr. — Anzahl und Art

Einzutragen sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder — im besonderen Fall unverpackter Waren — die Anzahl der in der Anmeldung erfaßten Gegenstände bzw. die Angabe „lose“ sowie in beiden Fällen die zum Erkennen der Waren erforderlichen Angaben. Unter Warenbezeichnung ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware zu verstehen, die so genau sein muß, daß die sofortige und eindeutige Identifizierung und die Eingliederung der Ware möglich ist. Dieses Feld muß ferner die für etwaige spezifische Regelungen (Mehrwertsteuer, Verbrauchsteuer usw.) verlangten Angaben enthalten. Werden die Waren in Containern befördert, so ist außerdem die Nummer der Container in diesem Feld anzugeben.

Ist in Feld Nr. 16 (Ursprungsland) der Vermerk „Verschiedene“ eingetragen worden, so können die Vertragsparteien verlangen, an dieser Stelle für jede Ware das Ursprungsland anzugeben.

Feld Nr. 32: Positions-Nummer

Anzugeben ist die laufende Nummer der betreffenden Warenposition im Verhältnis zu allen auf den verwendeten Vordrucken angemeldeten Positionen — vgl. Bemerkung zu Feld Nr. 5.

Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition, so können die Vertragsparteien vorsehen, daß hier nichts anzugeben ist, da die Ziffer 1 in Feld Nr. 5 angegeben sein muß.

Feld Nr. 33: Warennummer

Anzugeben ist der Code der betreffenden Warenposition. Für das zweite und die weiteren Teilfelder können die Vertragsparteien die Verwendung einer spezifischen Nomenklatur vorschreiben.

Feld Nr. 34: Ursprungsland-Code

Diese Angabe ist den Vertragsparteien freigestellt. In Feld Nr. 34 a ist der Code des in Feld Nr. 16 angegebenen Landes nach dem hierfür vorgesehenen Code einzutragen. Enthält Feld Nr. 16 die Eintragung „Verschiedene“, so ist der Code des Ursprungslandes jeder Warenposition anzugeben. (Das Feld Nr. 34 b darf nicht ausgefüllt werden.)

Feld Nr. 35: Rohmasse

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt. Anzugeben ist die Rohmasse der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware, ausgedrückt in Kilogramm. Unter Rohmasse versteht man die Masse der Waren mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Behältern und anderem Beförderungsmaterial.

Feld Nr. 36: Präferenz

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Hinweis auf einen geltenden Präferenzzollsatz).

Feld Nr. 37: Verfahren

Anzugeben ist das Verfahren, zu dem die Waren am Bestimmungsort angemeldet werden, unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Codes.

Feld Nr. 38: Eigenmasse

Anzugeben ist die Eigenmasse der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware, ausgedrückt in Kilogramm. Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.

Feld Nr. 39: Kontingent

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (soweit gemäß den Rechtsvorschriften über Kontingente erforderlich).

Feld Nr. 40: Summarische Anmeldung/Vorpapier

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Hinweis auf die im Bestimmungsland gegebenenfalls abgegebene summarische Anmeldung oder die Unterlagen über ein etwaiges vorangegangenes Verwaltungsverfahren).

Feld Nr. 41: Besondere Maßeinheit

Nach Bedarf entsprechend den Angaben im Warenverzeichnis auszufüllen. Für jede Position ist die Menge in der im Warenverzeichnis vorgesehenen Maßeinheit anzugeben.

Feld Nr. 42: Artikelpreis

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt. (Anzugeben ist der auf den betreffenden Artikel entfallende Anteil des in Feld Nr. 22 angegebenen Preises.)

Feld Nr. 43: Bewertungsmethode

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Einzelheiten zur Ermittlung des Zollwerts, des statistischen Werts oder des steuerbaren Werts).

Feld Nr. 44: Besondere Vermerke — Vorgelegte Unterlagen — Bescheinigungen und Genehmigungen

Einzutragen sind die auf Grund der im Bestimmungsland gegebenenfalls anwendbaren spezifischen Regelungen erforderlichen Angaben sowie die Bezugsangaben aller mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen. (Dazu gehören die Seriennummern der Kontrollexemplare T Nr. 5, die Nummern der Einfuhrlicenzen oder -genehmigungen, Angaben über veterinärmedizinische und pflanzenschutzrechtliche Vorschriften, Nummern der Ladelisten usw.) Das Teilfeld „Code besondere Vermerke (B. V.)“ ist nicht auszufüllen.

Feld Nr. 45: Berichtigung

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Einzelheiten zur Ermittlung des Zollwerts, des statistischen Werts oder des steuerbaren Werts).

Feld Nr. 46: Statistischer Wert

Anzugeben ist der Betrag des sich nach den geltenden Vorschriften ergebenden statistischen Wertes, ausgedrückt in der vom Bestimmungsland vorgeschriebenen Währung.

Feld Nr. 47: Abgabeberechnung

Die Vertragsparteien können verlangen, daß gegebenenfalls, jeweils in einer Zeile, folgende Angaben zu machen sind, und zwar unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Codes:

- Art der Abgabe (Einfuhrabgaben);
- Bemessungsgrundlage;

- anwendbarer Abgabensatz;
- berechneter Abgabebetrag;
- gewählte Zahlungsart (ZA).

Feld Nr. 48: Zahlungsaufschub

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt (Hinweis auf die betreffende Bewilligung).

Feld Nr. 49: Bezeichnung des Lagers

Die Verwendung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt.

Feld Nr. 50: Ort und Datum, Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters

Vorbehaltlich der zu erlassenden besonderen Vorschriften über den Einsatz von EDV-Systemen muß das bei der Bestimmungszollstelle verbleibende Exemplar vom Beteiligten handschriftlich unterzeichnet werden; neben seiner Unterschrift hat der Beteiligte seinen Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich bei dem Beteiligten um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben, sofern dies von den Vertragsparteien verlangt wird.

TITEL III**Bemerkungen zu den Ergänzungsvordrucken**

- A. Ergänzungsvordrucke dürfen nur verwendet werden, wenn mehrere Warenpositionen anzumelden sind (vgl. Feld Nr. 5). Sie dürfen nur in Verbindung mit einem Vordruck vorgelegt werden.
- B. Die Bemerkungen unter Titel I und II gelten auch für die Ergänzungsvordrucke.

Jedoch

- ist die Verwendung des Feldes Nr. 2/8 den Vertragsparteien freigestellt; dieses Feld darf nur den Namen und gegebenenfalls die Kennnummer der betreffenden Person enthalten;
 - betrifft der Teil „Zusammenfassung“ Feld Nr. 47 die endgültige Zusammenfassung sämtlicher Positionen aus den verwendeten Vordrucken. Diese Zusammenfassung braucht daher nur in den letzten der einem Vordruck beigefügten Ergänzungsvordrucke eingetragen zu werden, um einerseits den Betrag je Abgabenart und andererseits den Gesamtbetrag (GS) der geschuldeten Abgaben aufzuzeigen.
- C. Bei Verwendung von Ergänzungsvordrucken sind die nicht verwendeten Felder „Warenbezeichnung“ so durchzustreichen, daß jede spätere Benutzung ausgeschlossen ist.

**BEIM AUSFÜLLEN DER VORDRUCKE DES EINHEITSPAPIERS ZU VERWENDENDEN
CODES****Feld Nr. 1: Anmeldung**

Erster Teil

Die Kurzbezeichnung EU ist zu verwenden für:

- die Anmeldung zur Ausfuhr nach einer anderen Vertragspartei;
- die Anmeldung zur Einfuhr aus einer anderen Vertragspartei.

Dritter Teil

Dieses Teilfeld ist nur auszufüllen, wenn der Vordruck für ein Versandverfahren verwendet wird.

Feld Nr. 19: Container

Folgende Codes sind zu verwenden:

- 0: Nicht in Containern beförderte Waren;
- 1: In Containern beförderte Waren.

Feld Nr. 25: Verkehrszweig an der Grenze

Die Codes sind in nachstehender Liste enthalten:

Code Verkehrszweige, Post und andere Beförderungsarten

- A. Einziffriger Code (obligatorisch)
- B. Zweiziffriger Code (zweite Ziffer den Vertragsparteien freigestellt)

A	B	Bezeichnung
1	10	Seeverkehr
	12	Waggon auf Seeschiff
	16	Straßenfahrzeug mit eigenem Antrieb auf Seeschiff
	17	Anhänger oder Sattelschlepper auf Seeschiff
	18	Binnenschiff auf Seeschiff
2	20	Eisenbahnverkehr
	23	Straßenfahrzeug auf Eisenbahn
3	30	Straßenverkehr
4	40	Luftverkehr
5	50	Postsendungen
7	70	Festinstallierte Transporteinrichtungen
8	80	Binnenschiffahrt
9	90	Eigener Antrieb

Feld Nr. 26: Inländischer Verkehrszweig

Es gelten die für Feld Nr. 25 anwendbaren Codes.

Feld Nr. 33: Warennummer

Erste Unterteilung

In der Gemeinschaft sind die acht Ziffern der Integrierten Nomenklatur anzugeben. In den EFTA-Ländern sind im linken Teil dieser Unterteilung die sechs Ziffern des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren anzugeben.

Weitere Unterteilungen

Auszufüllen nach Maßgabe etwaiger spezifischer Codes der Vertragsparteien. (Die Angabe sollte unmittelbar hinter der ersten Unterteilung beginnen.)

VORBLATT

Problem:

In Verfolg der gemeinsamen Erklärung von Luxemburg haben die EFTA-Länder und die EWG am 20. Mai 1987 das Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr als eine der ersten Maßnahmen zur Erreichung des geplanten dynamischen europäischen Wirtschaftsraumes unterzeichnet.

Ziel:

Ziel des Übereinkommens ist vor allem die Einführung eines Einheitspapiers zur Erledigung möglichst vieler Verwaltungsverfahren im grenzüberschreitenden Verkehr, vor allem der Anmeldepflichten für Zoll- und Statistikzwecke.

Inhalt:

Das Übereinkommen regelt kein internationales vereinheitlichtes Verfahren, sondern bietet einen international einheitlichen Vordruck zur Durchführung national geregelter Verfahren.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Die Einführung des Einheitspapiers werden dem Bund etwa 2 Millionen Schilling kosten; die laufenden Mehrkosten werden jährlich etwa 4 Millionen Schilling betragen. Die Kosten für die Wirtschaft können nicht abgeschätzt werden.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

1. Vorgeschichte und Inhalt des Übereinkommens

Die Minister der EFTA-Länder und der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (EG) sowie die Kommission der EG haben am 9. April 1984 in Luxemburg in einer Gemeinsamen Erklärung zur Schaffung eines europäischen Wirtschaftsraumes mit besonderer Zielrichtung auf die Vereinfachung der Grenzformalitäten und der Ursprungsregeln aufgerufen. Die Gemeinschaft selbst hat in ihrem Aktionsprogramm zur Stärkung des Binnenmarktes beschlossen, ab 1. Jänner 1988 im innergemeinschaftlichen Warenverkehr ein Einheitspapier einzuführen, das möglichst alle im Verwaltungsverfahren erforderlichen Papiere (Zoll, Handels- und Verkehrsstatistik, Devisenrecht) ersetzen soll. Dieses Einheitspapier soll, wie in der Präambel des Übereinkommens zum Ausdruck kommt, eine der Maßnahmen werden, um auch den Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern zu vereinfachen.

Vorgespräche und sodann Verhandlungen der EFTA-Länder und der EWG zogen sich über das gesamte Jahr 1986 hin und konnten erst im Dezember mit der Paraphierung des Übereinkommens abgeschlossen werden.

Das Übereinkommen wurde am 20. Mai 1987 in Interlaken von den Vertretern der EFTA-Länder und der EWG unterzeichnet; österreichischerseits unterzeichnete der Herr Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Das Übereinkommen tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft, wenn alle EFTA-Länder und die EWG vor dem 1. November 1987 ihre Annahmeerklärungen beim EG-Ratssekretariat hinterlegt haben; sind vor dem 1. November 1987 nicht alle Annahmeerklärungen eingelangt, so tritt das Übereinkommen am ersten Tag des zweiten auf die letzte beim EG-Ratssekretariat einlangende Annahmeerklärung folgenden Monats in Kraft.

Der wesentliche Inhalt des Übereinkommens ist folgender:

- das Übereinkommen legt Maßnahmen fest, um die Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen der EWG und den EFTA-Ländern, aber auch zwischen den EFTA-Ländern selbst, zu vereinfachen;

- dafür wird insbesondere ein Einheitspapier eingeführt, das also nicht die ausschließliche und einzige, sondern nur eine Vereinfachungsmaßnahme sein kann und soll;
- dieses Einheitspapier ist in allen Arten des Zollverfahrens verwendbar;
- zusätzlich zum Einheitspapier dürfen nur nach Maßgabe des Artikels 3 des Übereinkommens Verwaltungspapiere verlangt werden, wenn
 - die Angaben im Einheitspapier zur Durchführung des Verfahrens nicht ausreichen, zB. die Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes,
 - diese anderen Papiere in völkerrechtlichen Vereinbarungen vorgesehen sind, zB. Veterinär- und Phytosanitärzeugnisse,
 - vom „Beteiligten“ das zusätzliche Papier verlangt wird, zB. für Förderungszwecke;
- die Anwendung vereinfachter Verfahren, insbesondere also die Befreiung von der Stellungspflicht oder sonstige Fälle nachträglicher Warenerklärungen, bleibt unberührt;
- in automationsunterstützt abgewickelten Verfahren bedarf es des Einheitspapiers nicht zwingend.

Das Übereinkommen enthält auch eine Bestimmung über die Amtshilfe zwischen den Zollverwaltungen der EFTA-Länder und der Mitgliedstaaten der EWG.

2. Auswirkungen auf Österreich

Die Umstellung auf das Einheitspapier wird zweifellos Schwierigkeiten ergeben und auch in weiterer Folge gegenüber der Verwendung der derzeitigen autonom festgelegten Vordrucke einen gewissen höheren Aufwand bei den „Beteiligten“, also den Parteien des Zollverfahrens, mit sich bringen, weil auf dem Einheitspapier jeweils nur eine Warenart erklärt werden kann, während die derzeit festgelegten Vordrucke Platz für mindestens drei Warenarten bieten. Auch für die Verwaltung, vor allem für die Zollämter, müssen Umstellungsschwierigkeiten erwartet werden, die aber nicht quantifiziert werden können.

Die Annahme des Übereinkommens erfordert auch die Änderung einer Reihe von Gesetzen, so insbesondere des Devisengesetzes, des Handelssta-

tistischen Gesetzes 1958 und des Außenhandelsgesetzes 1984, da das Einheitspapier kein Blatt für die devisenrechtliche Anmeldung bei der Ausfuhr enthält und gewisse Angaben, die zur Vollziehung bestehender Gesetze bisher verlangt werden, im Einheitspapier nicht untergebracht werden können. Das Zollgesetz 1955 selbst ist ausreichend flexibel gefaßt, um auch dem Einheitspapier Rechnung zu tragen, ohne aber den im vorstehenden Absatz aufgezeigten höheren Aufwand beseitigen zu können. Diesen Schwierigkeiten steht gegenüber, daß dieses Einheitspapier vorläufig der einzige sichtbare Ausdruck des eingangs erwähnten „europäischen Wirtschaftsraumes“ ist, in dem dieses wirtschaftlich sich einende Europa sich manifestiert.

Diese Vereinheitlichung darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß mit der Vereinheitlichung des Papiers noch keine Vereinheitlichung des damit durchgeführten materiellen Rechts und nicht einmal des anzuwendenden Verfahrensrechts eintritt, und zwar nicht einmal innerhalb der EWG selbst. Es gilt daher, mit einem einheitlichen Papier ein (noch) nicht vereinheitlichtes Recht zu vollziehen.

Eingedenk all dieser vorherzusehenden Schwierigkeiten erlaubt die im Übereinkommen nicht ausgeschlossene Flexibilität, die die Weiterverwendung der autonom festgelegten Vordrucke (anders als innerhalb der EWG) ermöglicht, Wirtschaft und Verwaltung schrittweise in das System eines Einheitspapiers einzuführen. Keine solche schrittweise Überführung wird es allerdings in dem derzeit schon bestehenden gemeinschaftlichen Versandverfahren bzw. in dem durch ein neues Übereinkommen zu schaffenden gemeinsamen Versandverfahren der EFTA-Länder und der EWG geben.

Auch in das bestehende automationsunterstützte Zollfestsetzungssystem greift das Einheitspapier nicht ein, weil die Weiterverwendung der derzeitigen, dem Datenverarbeitungssystem entsprechenden Warenerklärung gewährleistet ist.

3. Rechtliche und finanzielle Beurteilung

Das Übereinkommen ist schon wegen der Amtshilfebestimmung als gesetzändernder Staatsvertrag zu qualifizieren und bedarf daher gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung der gesetzgebenden Organe des Bundes. Die im Artikel 11 Abs. 3 des Übereinkommens vorgesehene Befugnis des Gemischten Ausschusses, gewisse Änderungen des Übereinkommens (Anhänge und Vereinfachungsmaßnahmen) mit Beschluß herbeizuführen, ist im Hinblick auf Artikel 9 Abs. 2 B-VG nicht als verfassungsändernd zu bezeichnen. Das Übereinkommen ist seinem Inhalt nach so abgefaßt, daß es keiner speziellen Transformierung im Sinn des Artikels 50 Abs. 2 B-VG bedarf, sondern im Zusammenhang mit den zollgesetzlichen und sonstigen geltenden Bestimmungen zur Grundlage der Vollziehung genommen werden kann. Da die zollgesetzlichen Bestimmungen in ihrer Terminologie aber zum Teil

beträchtlich vom Einheitspapier abweichen, wird durch einen eigenen Gesetzgebungsakt vorgesorgt werden müssen, daß diese Abweichungen beseitigt werden oder sonst bereinigt werden. Ein diesbezügliches Bundesgesetz wird den gesetzgebenden Organen gesondert zugeleitet werden.

Die Einführung des Einheitspapiers wird durch die Auflage von Informationspublikationen und durch die Schulung der Zollorgane und der Arbeitnehmer der Wirtschaft Kosten verursachen. Diese Schulungs- und Einführungskosten können teilweise mit der Wirtschaft geteilt werden, weil die Schulung nach Möglichkeit Zollorgane und Arbeitnehmer der Wirtschaft gemeinsam ansprechen soll. Auch der Druck des Einheitspapiers wird wegen der komplizierten chemischen Beschichtung zur bloß teilweisen Kopierung von Angaben wesentlich höhere Kosten verursachen als die derzeitigen autonomen Warenerklärungen; diese wirken sich auf den Bund aus, weil Vordrucke für Warenerklärungen unentgeltlich von den Behörden abgegeben werden müssen. Soweit sich die Parteien des Zollverfahrens die Vordrucke selbst herstellen lassen, werden diese höheren Kosten ihnen erwachsen.

Die dem Bund erwachsenden Einführungskosten werden etwa 2 Millionen Schilling betragen, wobei diese Kosten vor allem Publikationen und Reisekosten für die Schulungen betreffen werden. Die laufenden Mehrkosten wegen der Herstellung der Vordrucke können mit jährlich etwa dem Doppelten des für zollamtliche Vordrucke bisher aufgewendeten Betrages, also rund 4 Millionen Schilling beziffert werden.

Hinsichtlich der personellen Auswirkungen gehen die Behörden der Zollverwaltung davon aus, daß sie — anders als die Behörden anderer Staaten — wegen der Umstellung keine Personalaufstockung benötigen werden; allerdings muß für eine Übergangszeit mit einer gewissen Verlangsamung der Abfertigungen gerechnet werden, die möglicherweise zu erhöhten Überstundenaufwendungen führen kann, der keine erhöhten Einnahmen aus Abfertigungsgebühren gegenüberstehen werden. Eine betragsmäßige Schätzung ist nicht möglich, weil vor allem auch nicht abgesehen werden kann, wie rasch die Umstellung von der Wirtschaft angenommen wird.

Das Übereinkommen wurde in allen Amtssprachen der EWG und aller EFTA-Länder geschlossen, also in 13 Sprachen, die alle authentisch sind. Da somit auch der deutschsprachige Text authentisch ist, beschränkt sich diese Regierungsvorlage auf die Vorlage des deutschsprachigen Textes.

B. Besonderer Teil

1. Hauptteil des Übereinkommens

Artikel 1:

Dieser Artikel stellt eine grundsätzliche Einfuhrnorm dar, die — wie schon im allgemeinen

Teil zum Ausdruck gebracht wurde — vor allem auch zum Ausdruck bringt, daß die Zielsetzung des Übereinkommens die Vereinfachung des Verfahrens ist und dem Einheitspapier dabei keine Ausschließlichkeit zukommen soll.

Dieser Artikel verweist auch auf das zwischen den Vertragsparteien geltende gemeinsame Versandverfahren; dieses ist Gegenstand eines eigenen Übereinkommens.

Artikel 2:

Hier wird vor allem auf das Muster des Einheitspapiers hingewiesen, das im nachstehenden Punkt B.2 dieser Erläuterungen näher behandelt wird.

„Anmeldung“, wie sie im zweiten Satz angesprochen wird, ist eine Warenerklärung im Sinn des österreichischen Zollrechts, „Papier“, die auf Grund einer Anmeldung von der Behörde ausgestellte Urkunde, also auch die zollamtliche Bestätigung im Sinn des § 59 des Zollgesetzes 1955.

Artikel 3:

Auf die Fälle, in denen zusätzliche Papiere verlangt werden können, wurde im allgemeinen Teil bereits eingegangen.

Nach dem ersten Unterabsatz wäre daher auch die Beibehaltung der derzeitigen Erhebungsvordrucke für die Statistik des Straßengüterverkehrs gewährleistet; auf die sich im künftigen gemeinsamen Versandverfahren für diese Vordrucke ergebenden Probleme wird im Zusammenhang mit dem Übereinkommen über das gemeinsame Versandverfahren einzugehen sein.

Artikel 4:

Dieser Artikel erlaubt es Österreich, seine derzeit bestehenden Vereinfachungen im Zollverfahren, vor allem die automationsunterstützte Zollfestsetzung, bei der die Partei auch nicht den Zollwert berechnen muß, unverändert beizubehalten. Das Einheitspapier wird beispielsweise auch für Sammelwarenerklärungen nicht vorgeschrieben sein.

Andererseits besteht nicht die Absicht, in nächster Zukunft Warenerklärungen auf blankem Papier ohne Vordruck (Abs. 3 fünfter Unterabsatz) zuzulassen, da ihre Bearbeitung große Schwierigkeiten verursacht.

Die Schaffung der Voraussetzungen für Datenverbundsysteme (Abs. 3 sechster Unterabsatz) wird derzeit geprüft, bedarf aber — abgesehen von der technischen Realisierbarkeit und den notwendigen Datensicherungsmaßnahmen — eigener legislativer Maßnahmen.

Artikel 6:

Die hier getroffene Regelung über die zugelassenen Sprachen, die nicht unbedingt der innerstaatlichen Amtssprachenregelung entsprechen werden, ist ähnlich anderen völkerrechtlichen Vereinbarungen (zB. für die Carnets TIR und die Carnets ATA) gestaltet.

Artikel 7:

Im Artikel 7 kommen die zwei Anwendungsmöglichkeiten des Einheitspapiers zum Ausdruck. Das Einheitspapier kann demnach so verwendet werden, daß

- bei der Abfertigung zur Ausfuhr nicht nur die dafür benötigten Exemplare dem Zollamt vorgelegt werden, sondern auch die Exemplare für alle oder einzelne Abschnitte des Transports (also für das Versandverfahren und die Einfuhr);
- für jeden einzelnen Abschnitt immer nur die dafür benötigten Exemplare vorgelegt werden.

Auch im ersteren Fall sind jeweils nur die im einzelnen Verfahrensabschnitt benötigten Exemplare für die abgabenrechtliche und finanzstrafrechtliche Beurteilung des Falles maßgebend.

Artikel 9:

Die Schaffung einer Amtshilfebestimmung wurde als Ergänzung des angestrebten Vereinfachungszieles für notwendig erachtet. Nur unter der Voraussetzung der Möglichkeit einer wirksamen späteren Nachprüfung der materiellen Richtigkeit einer Erklärung — und dafür ist zwischenstaatliche Amtshilfe unbedingt notwendig — kann damit gerechnet werden, daß die Zollämter auf routinemäßige materielle Prüfungen der Waren (Beschau) verzichten, was wieder für eine möglichst zügige Abwicklung des Warenverkehrs für wünschenswert erachtet wurde.

Der Abs. 1 sieht Amtshilfe sowohl auf Ersuchen als auch spontan vor und schließt die Zulässigkeit der Vornahme von Ermittlungen ein; dabei ist dem Territorialitätsprinzip entsprechend jeweils das Recht des Staates anzuwenden, dessen Behörden oder Organe die Ermittlungen vornehmen.

Die Abs. 2 bis 5 entsprechen nahezu wörtlich anderen völkerrechtlichen Vereinbarungen über Amtshilfe in Zollangelegenheiten.

Artikel 10 und 11:

Ähnlich wie in derzeit schon bestehenden völkerrechtlichen Vereinbarungen mit der EWG sind in diesen Artikeln die Einrichtung und die Aufgaben eines Gemischten Ausschusses vorgesehen, der aber nun ein multilaterales Gremium sein wird, in dem die EWG und jedes einzelne EFTA-Land eine Stimme hat. Der Ausschuß kann nur einstimmig handeln.

In enger Anlehnung an die derzeit geltenden Bestimmungen des Abkommens mit der EWG über das gemeinschaftliche Versandverfahren kann der Ausschuß

- Änderungen des Übereinkommens und Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens empfehlen,
- Änderungen der Anhänge des Übereinkommens und bestimmte Vereinfachungen beschließen.

Beschlüsse binden die Vertragsparteien, ohne daß es eines im Bundes-Verfassungsgesetz vorgesehenen Annahmeverfahrens bedarf, während Empfehlungen wie gesetzändernde Staatsverträge nach dem Bundes-Verfassungsgesetz zu behandeln sind.

2. Anhang I

Der Anhang I

- Der Anhang I beinhaltet in der
- Anlage 1 den achtfachen Vordruck des Einheitspapiers;
 - Anlage 2 den vierfachen Vordruck des Einheitspapiers;
 - Anlage 3 ein Ergänzungsblatt zum achtfachen Vordruck;
 - Anlage 4 ein Ergänzungsblatt zum vierfachen Vordruck.

Der vierfache Vordruck ist vor allem für die automationsunterstützte Ausfertigung vorgesehen, da Drucker von Datenverarbeitungsanlagen einen achtfachen Vordruck nicht ausfertigen könnten.

Von den jeweiligen Vordrucken dienen die Exemplare

- 1, 2 und 3 (beim vierfachen Vordruck: 1/6, 2/7 und 3/8) der Abfertigung in der Ausfuhr;
- 1, 4, 5 und 7 (beim vierfachen Vordruck: 1/6, zweimal 4/5 und 2/7) dem Versandverfahren;
- 6, 7 und 8 (beim vierfachen Vordruck: 1/6, 2/7 und 3/8) der Abfertigung in der Einfuhr.

Ausfuhr und Einfuhr erfassen hier alle Arten des jeweils möglichen Zollverfahrens.

Je nach der von der Partei getroffenen Wahl nach Artikel 7 des Übereinkommens (siehe Punkt B.1, zu Artikel 7) ergeben sich verschiedene Kombinationen der Zusammenstellung der Exemplare.

Die einzelnen Exemplare müssen durch chemische Beschichtung so beschaffen sein, daß vom Exemplar 1 nur bestimmte Angaben auf bestimmte weitere Exemplare durchgeschrieben werden; welche Angaben dies sind, ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 des Anhangs II. Für sonstige Durchschreibezwecke ist Durchschreibepapier zu verwenden.

Das Übereinkommen sieht keine einzelstaatlichen Eindrücke in das Einheitspapier vor, doch besteht die Absicht, alle technisch und rechtlich möglichen Hilfen für das Ausfüllen der Vordrucke zu bieten.

3. Anhang II und III

Der Inhalt dieser beiden Anhänge wird im wesentlichen in eine auf Grund einer Änderung des Zollgesetzes 1955 zu erlassende Veröffentlichung auf Verordnungsstufe zu transponieren sein. Dabei wird im Rahmen dieser Bestimmungen allenfalls auch eine Wahl zwischen verschiedenen zugelassenen Regelungen getroffen werden müssen; innerstaatliche Rechtsgrundlage für diese Wahl ist der § 52 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955. Bei der Codierung wird, selbst wo es nicht im Übereinkommen (Anhang III) vorgeschrieben ist, weitestgehend auf die in der EWG festgelegten Codes abgestellt werden; bei den Ländercodes, deren Vereinheitlichung in der EWG zwar geplant aber noch nicht gelungen ist, wird auf den sogenannten ISO-Alpha-2-Code abgestellt werden, bei dem jedes Land und jede sonstige territoriale Einheit mit einem Code aus zwei Buchstaben bezeichnet ist.